

8^{te} No 1921

U e b e r
d i e
E i n f ü h r u n g
d e r
W i l d f e u e r

v o n

D. G. M. W e b e r

Professor der Rechte zu Bamberg.

416 082 302 100 12



M ü r n b e r g ,

bey Ernst Christoph Grattenauer.

1 7 9 4 .



Inhalt.

Einleitung.

- 1) Die Jagd eine reiche Quelle von Mißbräuchen und Streitigkeiten (§. 1.)
- 2) noch ist bestehende Mißbräuche (§. 2.)
- 3) Gegenstand der Abhandlung (§. 3.)
- 4) litterarnotiz (§. 4.)
- 5) Plan der Abhandlung (§. 5.)

Erste Abtheilung.

Die Wildsteuer juristisch betrachtet.

Erstes Hauptstück.

Worin die Gerechtigkeit und Billigkeit der Wildsteuer untersucht wird (§. 6.)

Erster Abschnitt.

Von der Einführung der Wildsteuer gegen eigene Unterthanen.

- A. Die Jagd als Regal betrachtet (§. 7.)
- B. Die Wildsteuer wird verworfen

*Imp. Theodos. et Valent. C. ad Volu-
sianum P. P.*

*Digna vox est Majestate Regnantis, legibus al-
ligatum se Principem profiteri: Adeo de auctori-
tate juris nostra pendet auctoritas. Et re vera ma-
jus Imperio est, submittere legibus Principatum.
L. 4. C. de legibus et constitut.*



Inhalt.

- I. weil der Landesherr zu keiner uneingeschränkten Wildbahn vermöge
- 1) der Grenzen jedes Regats (§. 8.)
 - 2) des Begriffs überflüssigen Wildes (§. 9.)
 - 3) des Schutzes des Eigenthums (§. 10.)
 - 4) der Pflicht des Wildschadenersatzes (§. 11.)
der nie
 - a) mit dem Schaden jedes einzelnen (§. 12.)
 - b) am wenigsten mit dem Schaden für die allgemeine Landescultur (§. 13.)
im Verhältnisse steht.
 - 5) der Fürsorge für den Flor der Landwirthschaft (§. 14.)
 - 6) der Protection der Landleute gegen Gutsbesitzer (§. 15.)
 - 7) der Sorge für die Holzcultur (§. 16.)
berechtigt ist.
- II. Daher eine uneingeschränkte Wildbahn Mißbrauch der Landeshoheit ist (§. 17.)
- III. Der Unterthan zur Nothwehre berechtigt (§. 18.)
- IV. Die Wildsteuer keine wahre Entschädigung, sondern eine von den Gesetzen verbotene neue Steuer ist (§. 19.)

Zwey-

Inhalt.

Zweyter Abschnitt.

- I. Vorläufige Bemerkungen (§. 20.)
- II. Die Jagd als Servitut betrachtet (§. 21.)
- 1) Entscheidungsquellen (§. 22.)
 - 2) Natur und Grenzen der Jagdservitut (§. 23.)
 - 3) Verlust derselben wegen Mißbrauchs (§. 24.)
 - 4) Unterwürfigkeit derselben unter Landeshoheit (§. 25.)
 - 5) Recht der Selbsthülfe und Nothwehre gegen Mißbräuche (§. 26.)
 - 6) Erwähnung eines besonderen Falls (§. 27.)
 - 7) Bestätigung der Grundsätze durch Reichsgerichtliche Urtheile (§. 28.)

Zweytes Hauptstück.

Worin die Gültigkeit eines über die Wildsteuer geschlossenen Vertrages untersucht wird.

- I. Eintretende Erfordernisse (§. 29.)
- 1) Einwilligung der Gemeinde (§. 30.)
 - 2) des Gutsheeren (§. 31.)
 - 3) des Landesheeren (§. 32.)

Inhalt.

II. Auch der mit dieser dreysfachen Einwilligung geschlossene Vertrag (§. 33.) kann

- 1) wo nicht als null und nichtig angefochten (§. 34.)
- 2) doch mittels gesuchter Restitution rescindirt werden (§. 35.)

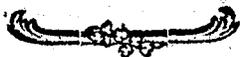
Zwente Abtheilung.

Die Wildsteuer politisch betrachtet (§. 36.)
in Rücksicht

I. auf Sicherheit gegen fernere Wildplage (§. 37.)

II. Gewinn des Landmanns (§. 38.)

Schluß (§. 39.)



Einleitung.

§. I.

Die Jagdgerechtigkeit war seit ihrer Entstehung die Quelle schreiender Mißbräuche und unaufhörlicher Streitigkeiten. Der Ackerbau, die ergiebigste Quelle des Staats, lag darnieder, und konnte nie zu dem Flor kommen, der gute Regierungen auszeichnet, wo das gezegte Wild die Saaten des Landmanns ungestraft verheert, stäte Jagdfrohnden die dem Ackerbau bestimmte Zeit rauben, und dem Landmanne nach Tageslast und Hitze durch Wachen die nöthige Ruhe geraubt, oder durch die Nothwendigkeit Hüter zu stellen eine neue Auflage aufgebürdet wird. a)

Im sechszehnten Jahrhundert kämpften Landesherrn und Gutsbesitzer einen langwierigen Kampf über die Zuständigkeit der Jagd, der theils zum Vorthelle der letzteren ausfiel, theils sich mit dem Verluste der Jagd der edleren Thiere endigte. b)

A 4

zwi-

a) Arthur Youngs politische Arithmetik, aus dem Engl. Königsberg, 1771. 8. S. 199.

b) Runde's deutsches Privatrecht. §. 152.

zwischen Landesherrn und Gutsbesitzer gewann die Classe der Bauern nichts, es geschah bloß eine Veränderung in der Person des Jagdberechtigten, und es konnte ihnen gleichgültig seyn, von wem sie die Bedrückungen erfuhren.

Noch immer war die Jagd ein Regal, und ein Recht des Guts Herrn, an dem der Schweis und das Blut des Unterthans hing. a) Noch immer wurde das Wild, als ein Heiligthum betrach-

- a) In Sachsen, schreibt Zanway in seinen Reisen, hatte sich das Wild unter der Regierung des Königs August auf eine so entsetzliche Art durch das ganze Churfürstenthum vermehrt, daß die geplagten Sachsen ihrem Landesherrn einen Zuschuß von 6000. Mann zur Armee anbothen, um nur die Freyheit zu erhalten, das Wild auf die Hälfte seiner Zahl zurück zu bringen; sie wurden aber mit Verachtung abgewiesen. Wenn eine solche Thatsache nicht glaubwürdige Zeugnisse für sich hätte; würde man sich wohl eine so übertriebene Thorheit von einem Landesfürsten vorstellen können?

Ich könnte noch eine Menge beglaubigter Beispiele anführen, wenn ich nicht befürchten müßte, daß die Noten den Text weit übersteigen würden.

betrachtet, dessen Verlezer mit dem Verluste der Ehre, des Vermögens und der Freyheit bestraft wurden, und die Schmeichler des Fiscus fanden da Verbrechen der Majestät, wo nur Erhaltung der Früchte oder höchstens eine Beeinträchtigung landesherrlicher Rechte eintrat. a) Das schlimm-

U 5

ste

- a) Obgleich der Wilddiebstahl von angesehenen Rechtsgelehrten (M. f. u. a. Kleinschrod von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstand 1790) von einem richtigern Gesichtspunkte betrachtet wurde, so kömmt doch noch häufig die Frage vor: Ob ein Wilddieb unter die Soldaten Köpfe abgegeben werden? Mir scheint die Bejahung der Frage im allgemeinen sehr unbestimmt und ungerecht. Als Wilddieb würde ich nie einen Mann mit dem Verluste der Freyheit strafen, ihn nie aus dem Schooße seiner Familie reißen, und seine Hände dem Ackerbau entziehen. Ist der Mann nicht anständig, und treibet stätes Gewerbe mit dem Wilddiebstahle, ist seine Trägheit und Lieberlichkeit notorisch, da bekömmet die Sache eine ganz andere Ansicht, und ein solcher wird nicht allein wegen des Wilddiebstahls sondern vielmehr wegen seines unbeschäftigten, lieber-

ste war, daß in eben den Verbrechen der Gutesherr und Landesherr zugleich Richter und Parthey war, und den Jagdfreulern das ganze Gewicht seiner Rache konnte fühlen lassen.

S. 2.

Der Genius der Zeiten, die Richtung, die unsere Cultur genommen hatte, milderte den strengen Geist blutiger Jagdgesetze; a) die Stimme

liederlichen Lebens unter die Soldaten abgegeben. Der Staat giebt bloß seinen Kräften eine gehörige Richtung, die insoferne als ein solcher Stand nicht von seiner freien Willkühr abhieng, sondern ihm oft wider Willen aufgedrungen wird, zugleich als Strafe angesehen werden kann.

- a) König Friedrich Wilhelm I. befahl sogar 1725. jeden, der sich nur mit Flinten in königlichen Gehegen antreffen ließ, zu hängen. — Neufferst grausam waren die englischen Gesetze: *Si quis fraudulentus venator, ei eruebantur oculi, abscindebantur virilia, manus vel pedes truncabantur: talia judicia acriora iusto videbantur Richardo regi. Math. Parisiensis ad a. 1215. et 1232.* — Der Erzbischof Michel von Salzburg ließ einen Wilddieb in eine Hirschhaut lebendig einnähen, auf den Markt bringen und zerreißen.

me der Schriftsteller unterstützte die Klagen der Unterthanen, deren zur Freiheit gestimmter Geist nicht mehr so willig verjährte Bedrückungen ertrug. Menschenfreundliche Regenten folgten dem Rufe der Vernunft, der Stimme ihres Herzens und ihrer Unterthanen. Friedrich II. setzte die Jagd in seinen Staaten in ihre ächten Grenzen zurück; Joseph II. verschaffte durch Niederschießung des überflüssigen Wildes den Unterthanen Erleichterung, und Aufkommen dem Ackerbau.

Den herrlichen Beyspielen dieser Regenten folgten mehrere Fürsten Deutschlands. a) Allein

- a) Sie sind zu bekannt, als daß sie einer Erwähnung bedürften, nur eines durch seine Gesinnungen und Handlungen erhabenen Fürsten, dessen Unterthan zu seyn ich das Glück habe, und dem ich ein öffentliches Denkmal meiner Dankbarkeit zu errichten wünschte, muß ich gedenken, da ich selbst Zeuge des wohlthätigen Einflusses seiner weisen Verordnungen zu seyn Gelegenheit habe. Durch die gleich im Anfange seiner Regierung befohlene Niederschießung des zu überhäuftten Wildes stiegen manche Uecker um die Hälfte des Preißes, erhobten sich ganze Dörfer, und

lein noch immer seufzten die Unterthanen vieler Länder unter einem Drucke, der ihnen um so lästiger wurde, je mehr sie die ihren Nachbarn verschaffte Erleichterung und den dadurch gewährten Wohlstand beneideten. Die Menge des Wildes war in manchen Ländern so groß, daß der Unwillen des Landmanns in lauten Aufstand ausbrach, a) daß ein gewisses Land um ohne Schaden des Ackerbaues eine jährliche Rente von 40,000 Gulden von dem erlegten Wilde abzuwerfen, nach einer Berechnung des Grafen von Mellin b) eine dreymal größere Ausdehnung haben mußte.

S. 3.

es ist der allgemeine Wunsch, daß sein Geist die Regierung des Hochstifts stets beleben, und diese Wohlthat nicht durch den unbändigen Jagdgeist eines minder weisen Nachfolgers einst möchte vereitelt werden.

a) Sachsen hatte in dem bekannten Aufstande seiner durch Jagdbeschwerden äußerst gereizten Bauern die Verhinderung der weitem Verbreitung seines thüringischen Soldaten zu danken.

b) Journal von und für Deutschland 1785. 2. St. S. 183. M. f. a. 1784. 2. Stück.

S. 3.

Es ist nicht so leicht, eine so ansehnliche Rente zu missen, oder die Stelle derselben durch eine Abgabe zu ersetzen. Die Unterthanen tragen leichter eine Beschwerde, der sie von jeher gewohnt sind, und befürchten von jeder Neuerung immer das schlimmste. Daher entsteht in dem Falle ein Kampf zwischen der Menschlichkeit der Regenten und ihrer Minister und dem Bedürfnisse des Staats, der nicht immer günstig für die erste sich endet, und die erste Frage, die sich ihnen darbietet, ist die Frage:

Sind die Landleute die durch Niederschießung des überflüssigen Wildes verminderten Kammergefälle zu ersetzen schuldig?

Die Beantwortung derselben ist der Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung.

S. 4.

Die Schriftsteller über die Jagdgerechtigkeit haben diese Frage gar nicht berührt, entweder, weil sie dieselbe schon als entschieden durch allgemein festgesetzte Grundsätze voraussetzten, oder weil die Frage durch wirklich eingetreten-

tretenden Fall a) für sie noch nicht das gehörige Interesse erhalten hatte.

Ueberhaupt fehlt es noch in Jagdsachen an einem allgemein festgesetzten Maasstabe, nach dem die Rechte der Regenten und Gutsherrn, und die Verbindlichkeit der Landleute, so wie es Gerechtigkeit und Billigkeit erfordert, können bemessen werden. Es ist ein gewöhnlicher Kunstgriff der Schmeichler des Fiscus, die Klagen der Unterthanen als übertrieben vorzustellen, und den Regenten durch die Vorhaltung einer scheinbaren Glückseligkeit seines Volkes, über den Druck, den es leidet, und die Klagen, die er zu stillen bereit ist, einzuschläfern; es ist ein gewöhnliches Vorurtheil des Gutsherrn, den Bauer immer von der schlimmsten Seite zu beurtheilen, und ihn als ein neidisches Geschöpf anzusehen, das nur auf die Schmälerung der Rechte seines Herrn bedacht sey: so wie es auf der andern Seite Fehler gutmüthiger, mit der Erfahrung zu wenig bekannter Menschen ist, gleich nach dem ersten Eindrucke, den zwar gegründete Klagen der niedern Volksklasse auf ihn

a) Man sehe die Beylage B.)

machen, zu urtheilen, und rasch zu heroischen Mitteln zu rathe. a)

Die Schrift eines Unbekannten b) enthält zwar sehr gute von Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe zeugende Grundsätze, setzt aber mehr im allgemeinen die Gränzen einer wohlengerichteten Wildbahn fest, als daß sie sich auf die eigentliche Frage, wie eine solche Wildbahn ohne Schaden des Landmanns eingerichtet werden müsse, oder auf das Verhältniß des Wildes zur Fläche des Waldes und des bebauten Landes einläßt.

Nur

a) Den richtigen Gesichtspunkt gewährt der berühmte Garve in seinem unvergleichlichen Tractate: Ueber den Charakter der Bauern und ihre Verhältniß gegen die Regierung, Breslau bey Korn 1786, der in den Händen aller Regierungen, Gutsherrn und Beamten seyn sollte.

b) Zufällige Gedanken über den Begriff vom Jagdregal, wohlengerichteter Wildfuhr und Wildschaden. Frankfurt u. Leipzig 1791. (Sie ist in Mosers Forstarchiv, 11. B. No. III. wieder abgedruckt.) Man vergleiche hiemit die schöne Abhandlung von D. Oelrichs, das grausame Bithener - Recht im Lande Lauenburg und Bitow 1792. S. 11 — 16.

Nur dem Grafen von Mellin c) haben wir in Rücksicht des Maßstabs einer ohne Schaden des Landes wohlfeilingerichteten Wildbahn den ersten gründlichen Versuch zu danken, und ich glaube meinen Lesern keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn ich seine wichtige Berechnung aus dem Journale von und für Deutschland dieser Abhandlung beydrucken lasse.

Stubenrauch d) verdient gar keiner Erwähnung, der Titel trägt, und das Buch enthält demselben gerade entgegengesetzte Grundsätze. Statt einen kalten Untersucher zu finden, der zwischen Regenten, Gutsheeren und Unterthanen in die Mitte tritt, und ihre wechselseitigen Rechte, Verbindlichkeiten, und Beschwerden auf der Waagschale der Billigkeit abwiegelt, entdeckt man den erklärtesten Regalisten unter der Maske des billigen Schiedsmanns, und erkennt mit Unwillen einen Schriftsteller, der die schlech-

e) a. a. O. man sehe die Beylage A.

d) Recht und Billigkeit in Forst- und Jagdsachen zwischen dem Landesherren und seinen Unterthanen, zur unpartheyischen (!) Beurtheilung aufgestellt. 1779.

teste Sache mit den schlechtesten Gründen vertheidiget. e)

§. 5.

e) Stubenrauch hat es mit einem anonymen Schriftsteller zu thun, m. s. Anmerkungen über das bairische Mandat, welches in Betreff der Wildschützen und Landeskultur den 1. August 1778. erschlichen: aber von dem Churfürstlichen Hofrath und Hofkammer zur Ehre und zum Nutzen des Vaterlandes unterdrückt worden u. s. w. Er bedient sich Ausdrücke gegen ihn, die unter aller Kritik und der Würde eines Schriftstellers sind; er nennt ihn nie anders, als Schmähschriftsteller, er habe sich nicht genannt, weil er sich hätte vorstellen können, daß man ihm die Widerlegung seiner Skarteke mit dem Staupbesen auf den Rücken schreiben lassen würde, so bald sein Name bekannt wäre, u. dergl. m. Auch der irrende Schriftsteller verdient Achtung, sey es auch, daß er nur die Aufmerksamkeit des Staats rege gemacht hat, und eine vernünftige Schonung, daß nie andere von Untersuchung solcher Gegenstände zurückgeschreckt werden. Wehe dem Lande, wo eine fürchterliche

B
Stille

Um aber den Gegenstand der aufgeworfenen Frage gehörig zu behandeln, so muß derselbe

Stille herrscht, und sklavische Furcht jede patriotische Aeußerung erstickt. — Ohne mich auf die Untersuchung der Baierschen Jagdgesetze näher einzulassen, will ich nur ein paar Beweise zur Rechtfertigung meines harten Urtheils aus der Stubenrauchischen Schrift ausheben. S. 63. §. 40. sagt er: Unter Churfürst Maximilian des ersten Regierung hat der Graf von Mayl Rhein, damaliger Oberstjägermeister, in einem Umkreise von 4. Meilen Wegs bey München, eine Anzahl rothen Wildes von 857. Hirschen, und 2463. Stücke Wildes gezählt, worunter noch dazu das Ueberreuteramt Schwaben und andere nicht einmal begriffen waren. Doch hörte man damals keine Plage über Wildschäden. Hat vielleicht das Wild nun eine andere Natur angenommen? oder sind die Leute nun träger, boshafter, und den Landesgesetzen zu eigenem Schaden widerspenstiger geworden? Haben wir nicht noch heut zu Tage ganze Gemein-

den, die wirklich ihre Gründe auf das beste versrietet haben, und in solchem Stande erhalten, daß sie über Wildschäden zu Klagen nie Ursache haben? Und muß endlich nicht auch das zahme Vieh durch gute Zaunstätte vom Felde abgehalten werden? Ferner sagt er §. 45. S. 72. die churfürstlichen Jagdbedienten hätten sich ordentlich verbürgt, hundert Ducaten für jeden Eyckß baar zu erstatten, Niemand sey aber aufgetreten, nur eine einzige Beschuldigung zu behaupten. Ein gewöhnliches Mittel, von dessen Erfolg man im voraus versichert ist. Ohe jam satis est!

In der ersten Rücksicht ist hier die Frage ganz und gar nicht, ob derjenige, dem die Jagdgerechtigkeit zusteht, die Besitzer der Grundstücke zwingen könne, ihm gegen Niederschießung des überflüssigen Wildes eine jährliche Abgabe zu erlegen; denn es ist ausgemacht, und bedarf keiner weitem Untersuchung, daß eine Verbindlichkeit ohne wechselseitige Einwilligung der Interessenten nicht an die Stelle einer andern könne

B 2

den, die wirklich ihre Gründe auf das beste versrietet haben, und in solchem Stande erhalten, daß sie über Wildschäden zu Klagen nie Ursache haben? Und muß endlich nicht auch das zahme Vieh durch gute Zaunstätte vom Felde abgehalten werden? Ferner sagt er §. 45. S. 72. die churfürstlichen Jagdbedienten hätten sich ordentlich verbürgt, hundert Ducaten für jeden Eyckß baar zu erstatten, Niemand sey aber aufgetreten, nur eine einzige Beschuldigung zu behaupten. Ein gewöhnliches Mittel, von dessen Erfolg man im voraus versichert ist. Ohe jam satis est!

könne gesetzt werden, sondern es ist hier die Frage, ob nicht schon ein solcher Antrag den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit widerspreche, ob nicht derselbe, wenn er gleich durch die Genehmigung der andern Parthey die Sanction eines Vertrages erhielt, vor dem höhern Richter als null und nichtig angestritten werden könne?

Es ist nicht genug von dem Rechte und Unrechte einer solchen Anforderung überzeugt zu seyn, es kommt auch abstrahirt von dieser Frage noch immer darauf an: ob denn die Landleute mit Zuversicht die Abschaffung ihrer Beschwerden gegen Erlegung einer solchen Abgabe erwarten können, und nicht vielmehr dadurch einem doppelten Drucke unterworfen würden. Auch frey von dieser Furcht wird der Landmann noch immer untersuchen müssen, was er eigentlich bey dieser Verwandlung gewinne, und in welchem Verhältnisse die einzuführende Wildsteuer mit dem seither erlittenen Wildschaden stehe?

Frey von aller Partheylichkeit, und unaufgefordert werde ich die aufgeworfenen Fragen untersuchen, und das Resultat meiner Untersuchung dem Publicum darlegen.

Erste



Erste Abtheilung.

Die Wildsteuer juristisch betrachtet.

Erstes Hauptstück,

worinn die Gerechtigkeit und Billigkeit der Wildsteuer untersucht wird.

S. 6.

Nur der kann eine Entschädigung fordern, dessen Rechte irgend ein Eintrag geschieht, oder der seinem Rechte zum Vortheile des andern entsagt. Beruhen seine Rechte auf einseitigen Handlungen, oder sind dieselben auf Mißbrauch und Uebertreibung wirklich zuständiger Rechte gegründet; so sind es keine Rechte mehr, es sind gewaltsame widerrechtliche Anmassungen, und ein solcher kann, wenn er die bisher ausgeübten Handlungen unterläßt, und seine Rechte in ihre gehörigen Grenzen zurücksetzt, auf eine Entschädigung keinen begründeten Anspruch machen.

Wäre der Landmann verbunden, dem Landesherren die durch Niederschießung des überflüssigen Wildes verminderten Kammergefälle zu

B 3

er.

ersehen, so müßte der Landesherr die Befugniß einer zum Schaden des Ackerbaues angelegten Wildbahn beweisen. Er übe aber die Jagdgerechtigkeit in seinem eignen Lande, oder auf dem Grunde und Boden des Benachbarten aus, so wird doch derselbe in keinem Falle den Beweis einer solchen Befugniß führen können. Im ersten Falle ist die Jagd ein Regal, in dem zweyten eine Servitut, in beyden muß gegen einen solchen Landesherrn gesprochen werden.

Erster Abschnitt.

Von der Einführung der Wildsteuer gegen ihre eigene Unterthanen.

§. 7.

Von der Frage, ob die Jagd ihrer Natur nach ein Regal sey, ist hier die Rede nicht. Mißbräuchen der Unterthanen können eher Grenzen gesetzt werden, als Mißbräuchen der Regenten, a) und es ist offenbar, daß die ersten in An-

- a) Dadurch widerlegen sich alle Einwürfe, die man von der Ausrottung des Wildes, der Gefahr, und dem nachtheiligen Einflusse auf Trei-

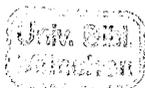
Ansehung der Jagd von den letzten auch bey unumschränkter Jagdfreyheit in manchen Ländern weit überwogen werden. Hier wird die Jagd als unstreitiges Recht des Regenten, sey es auf seinen Kammergütern, oder auf den Gütern des Adels in Rücksicht der edleren Thiere, vorausgesetzt.

§. 8.

So wie aber jedes Regal seine Grenzen hat, so muß auch die Ausübung der Jagdgerechtigkeit ihre festgesetzten Grenzen haben. Kein Landesherr kann irgend ein Regal zum Schaden des gemeinen Besten mißbrauchen, der Endzweck des Staats widerspricht einer solchen Anmassung, und die Unterthanen, welche die Ausübung eines Rechtes, oder die ausschließliche Benutzung einer Sache dem Regenten ausdrücklich und stillschweigend überließen, thaten es mit dem vollsten Vertrauen auf die Billigkeit und Gerechtigkeit des Oberherrn. Allein daraus, daß der Regent in die Stelle des Staats trat, seine Unterthanen für sich, nicht sich für seine Unterthanen geschaffen glaubte, und sein Interesse von dem allge-

B 4

Treibung der Landwirthschaft und übrigen Gewerbe hergenommen, und als Beweise für die Regalität der Jagden angeführt hat.



meinen Staats- Interesse sönderte, entstanden die drückendsten Folgen. Die mit Ausübung gewisser Rechte zufällig verknüpften Vortheile wurden als Hauptsache angesehen, und manches Regal zum größten Nachtheile des Staates auf das höchste getrieben, und gemißbraucht.

S. 9.

Schon der Begriff des überflüssigen Wildes schließt jeden Schadenersatz aus, und zeigt eine Ausdehnung des Jagdrechts über die gesetzmäßige Schranken. Entsaßt der Regent der ihm rechtmäßig zuständigen, und in den Grenzen, die ihm Natur der Sache, Gerechtigkeit und Billigkeit vorschreiben, ausgeübten Jagdgerechtigkeit zum Besten des Untertans; so ist er berechtigt ein Aequivalent von dem Lande für diese zu dessen Vortheile, und mit dessen Einwilligung L) geschehene Entsaßung zu fordern. Denn kein Regent hat die Verbindlichkeit sich woplerworbener Rechte zum Besten der Untertanen zu begeben, wenn nicht die dringende Wohl-

- b) Bloße einseitige Unterlassung eines Rechtes ist nicht hinreichend; denn nie kann ein Recht an die Stelle eines andern durch einseitige Handlungen gesetzt werden.

Wohlfahrt des Staats, die Erhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, die Gründung einer besseren und dauerhaften Constitution ein solches Opfer eines minder wesentlichen Rechtes verlangen. Aber kein Grund kann einen Regenten berechtigen, Entschädigung für abgestellte Mißbräuche zu fordern, und sich durch ungewöhnliche Abgaben Handlungen erkaufen zu lassen, zu denen ihm seine Regentenpflichten von selbst aufordern.

Schutz des Eigenthums, Pflicht zum Ersatze des Wildschadens, Sorge für den Flor der Landwirtschaft, und die nöthige Holzcultur, Protection der Bauern gegen Bedrückungen der Gutsheeren; alle diese Pflichten enthalten schon stillschweigend die unbezweifelte Pflicht einer eingeschränkten Wildbahn in sich.

S. 10.

Der Regent muß für die Sicherheit seiner Untergebenen wachen. Schutz ihrer Personen, Schutz ihres Eigenthums ist die erste und heiligste seiner Pflichten. Nur deswegen entsagten sie ihrer natürlichen Freyheit, bekleideten ihn mit einer so fürchterlichen Macht, und schwuren ihm den Eid der Treue und Unterwerfung, um einen Mittelpunkt zu haben, in dem die einzelnen oft an

an Willen und Kräften verschiedenen Menschen sich vereinigen, und mit gesammter Kraft den Angriffen ihrer Rechte widerstehen könnten.

Ist es Pflicht für den Regenten, die Unterthanen gegen auswärtige Feinde zu schützen, ihr Eigenthum gegen die List und offenbare Gewalt des ungerechten Bürgers zu sichern, straft er den gewaltsamen Räuber, und den heimlichen Dieb, belegt er mit höherer Strafe denjenigen, der sich an Feldfrüchten vergreift, bierhet er das Land zu öffentlichen Streifzügen, und gegen wilde reißende Thiere auf; so muß er eben sowohl das Eigenthum, die Früchte des Landmanns gegen das überflüssige Wild schützen, und wenn er ihm das Recht der Selbstvertheidigung aus Furcht weiterer Eingriffe verboth, seine Wildbahn in die rechtmäßigen Grenzen zurücksetzen.

Der Schaden des Landmanns bleibt immer, ob Menschen die Früchte des Feldes hinwegtragen, und ihn der im Schweisse des Angesichts gewonnenen Producte berauben, oder ob wilde Thiere die Saaten verzehren, zernichten und die Aecker umwühlen. Gegen den Felddieb hat er doch noch Befehle, das aufgehobene Schwert der Gerechtigkeit hält den Frevler zurück, und selten entgeht der Verbrecher den scharfen Augen der

No.

Pollzey. Gegen das Eindringen der wilden Thiere schützen ihn nichts als unbehülliche Zäune, und gebungene, oft durch den Schlaf übermannte, Hüter. Auch kann der von einem Menschen zugefügte Schaden lange nicht so groß seyn, als der vom überströmenden Wilde. Ein einziges Schwein verzehrt und umwühlt in einer einzigen Nacht ganze Morgen des bestgebauten Feldes: man schliesse auf die Verheerungen ganzer Heerden von Schweinen, und denke, mit welchem theuren Preise die Vergnügungen der Jagd erkaufet werden.

S. II.

Die Regenten erkennen sich verbunden, den vom Wilde zugefügten Schaden den Unterthanen zu ersetzen; a) aufgeklärte und freymüthige Schriftsteller haben diese Pflicht augenscheinlich

ber

- a) Churfürst Moriz von Sachsen hat in seinem Testamente seinen Nachfolger 2,000 Reichsthaler in vier Wochen nach seinem Tode unter die armen Leute in der Wildbahn an allen Orten, wegen des erlittenen Wildschadens austheilen zu lassen. Königs Reichs = Archiv Part. spec. Tom. II.

bewiesen b): Gerichte durch öffentlich bekannt gewordene Urtheile, Landesherren zu Erfüllung derselben verpflichtet, c) Regierungen in ihren Jagdordnungen anerkannt, d) selbst bey Regulirung

b) Man sehe die schöne Abhandlung des Hrn. Hofrath Senffert: De damno per ferarum incurfus in agris dato. Wirceb. 1738. 8. und Kunde teutsches Privatrecht. §. 160. p. 111.

c) M. s. das Urtheil des Oberappellations-Gericht zu Zelle gegen die königl. Rentkammer vom 8. April 1787. im Journal von und für Deutschland vom Jahr 1787. St. 1. Ein älteres Präjudicium vom Reichshofrath in Sachen der Epäthen von Zweyfallen gegen Hohenzollern Hechingen vom J. 1717. findet sich in den Reichshofrath Conclusis. Th. 1. p. 550.

d) S. die Oesterreichische Verordnung vom 24. Nov. 1727., vom 24. Oct. 1740., vom 8. Febr. 1765. in suppl. Cod. Aust. Tom. IV. S. 674 u. 736. — Corp. Const. march. Th. IV. Abth. I. S. 226. — Krettmeyer Anmerkungen über den Codicem Bavar. Th. II. Cap. III. §. 28. S. 497. — Churf. L. O. de a. 1553. in Cod. Aug. p. II. p. 62. u. s. w. Die schönen Verordnungen in dem allgemeynen

Urtung der Steuer darauf billige Rücksicht genommen, und die den Wäldern angrenzenden Aecker mit geringeren Abgaben belegt.

Ist der Landesherr zum Schadenersatze seiner Unterthanen verbunden, mit welchem Grunde will er wohl eine Entschädigung von diesen verlangen? Durch die Entschädigung, die er ihnen leistet, soll zwischen dem Gewinne, den seine Kammer von dem überflüssigen Wilde zieht, und den Schaden, den der Unterthan durch dasselbe leidet, eine gehörige Gleichheit hergestellt werden. c) Ist diese hergestellt, und das gehörige Ver-

nen Gesetzbuche für die preussischen Staaten
I. Th. Tit. 9. §. 144 — 159.

e) Müssen die an der Wildbahn wohnenden Leute wegen Menge des abfressenden Wildprets durch continüliches Wachen bey Nacht und Tag vor dem Wilde das ihrige beschützen und Schaden abwenden; so erfordert es alle Billigkeit, daß man auch den Werth der Wache, und des Verschmiffes unter den Schaden rechne. Denn die von dem Jagdherrn unterhaltene Menge des Wildprets ist ja Ursache, daß dergleichen Vorsichtigkeit und Bemühung unumgänglich gebraucht werden muß. Riccius zuverlässiger

Verhältniß beobachtet; so ist es unmöglich und undenkbar, daß die landesherrliche Kammer noch irgend einen Vortheil von dem überflüssigen Wilde haben sollte; man müßte denn behaupten, daß ungeachtet dieser Entschädigung das überflüssige Wild einen Ueberschuß als Gewinn abwerfe, und dieser Ueberschuß, der durch Niederschießung desselben für die Kammer verloren gehe, derselben billiger Weise müsse ersetzt werden. Soll der richtige Maasstab f) bey dem Ersatz des Wildschadens angewandt werden; so widerspricht die Natur der Sache geradezu einer solchen Behauptung. Betrachten wir aber den wirklichen Ersatz, so wie er gewöhnlich geleistet wird, mit schärferem Auge, so erklärt es sich von selbst, wie dem ungeachtet das überflüssige Wild

eine
figer Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Frankf. 1772. 8. IX. Hauptst. §. 21. p. 423.

f) M. s. hierüber: Materialien zu einem allgemeinen Normalgesetz, wegen Erstattung des Wildschadens in Meiners und Spittlers histor. Magazin B. 4. N. 2. S. 269. und dagegen: Beytrag zu den Materialien eines Normalgesetzes wegen Erstattung des Wildprettschaden im Sannövrischen 1788. 8.

eine nicht unbeträchtliche Nebenue der landesherrlichen Kammer abwerfe.

§. 12.

Ein solcher Schadenserfaz steht nie mit dem zugefügten Schaden in dem gehörigen Verhältnisse. a) Die Schätzung geschieht meist durch Personen, die bey der Sache interessirt sind, durch Jagd- und Kammerbediente, und wenn auch dieselbe durch Bauern veranstaltet wird, so ist sie doch immer der Moderation derselben unterworfen. Der Bauer scheut sich mit seinem Herrn zu rechten. Die Sache wird durch Vergleich abgethan, wobey er etwas in Hausch und Bogen erhält, und sich damit auch wider Willen begnügen muß. Unterdessen dauern die Mißbräuche der Jagd fort, das Wild verheert ungestraft die Saaten des Landmanns, und das Gewissen des Regenten schläft eingewiegt durch das falsche Dictamen einer scheinbaren Wiedererstattung. Ich kann mich hierüber auf die traurige

a) Die Erlaubniß, das Schaden bringende Wild niederzuschießen, und pro taxa zu behalten, enthält mehr eine Befreyung von der vormals Statt gefundenen Strafe, als wahren Schadenserfaz. M. s. Velrichs a. a. D. S. 12.

rige Erfahrung so vieler Länder und das offene Geständniß freymüthiger Schriftsteller berufen. b) Einzelne Data als Belege anzuführen, ist weder mein Beruf, noch Zweck der gegenwärtigen Abhandlung.

§. 13.

Die Folgen einzelner Handlungen für das Ganze des Staats lassen sich nicht immer berechnen und mit Gewißheit voraussehen, und wenn auch das Individuum, das darunter leidet, entschädiget wird; so hören durch diese Vergütung nicht immer die nachtheiligen Wirkungen auf, welche aus der widerrechtlich unternommenen Handlung und der dadurch veranlaßten Stimmung der Gemüther entstehen. Dies letzte ist auch bey dem Erfase des Wildschadens der Fall. Der Ersas, wenn er auch dem wahren Werthe nach geschehe, geschieht immer nur dem Privatmann. Der Ersas, sagt Sonnenfels, in Beziehung auf die allgemeine Landeskultur, ist ganz unmöglich. Er überhebt den Landmann des schädlichen Wachens nicht, das ihm die nöthige Ruhe raubt, seine Gegenwart auf einer

Seite

Seite fordert, wo sie nichts hervorbringt, und sie nutzbaren Arbeiten entzieht, wodurch dem Staate immer ein sehr großer Theil der gemeinschaftlichen Masse der Arbeitsamkeit entgeht. Der auf verschiedenen Seiten geschohene Wildschaden kann die Menge der Feldbauproducten ansehnlich vermindern und dadurch eine verhältnismäßige Preiserhöhung veranlassen, wodurch nicht nur die Handlung in eben dem Verhältnisse gekränkt, sondern selbst jeder einzelner Verzehrter in seinem Unterhalte gesteigert wird, auf welchen der Ersas sich gewiß nicht erstreckt. Das Verderbte geht entweder der Nationalverzehrung ab; in welchem Falle der Werth dafür hinauskommen wird, wenn der Nationalverzehrung Genüge geschehen muß; oder es würde Ausführgut gewesen seyn; da hat der Staat wenigstens den Gewinnst dieses Werthes verloren. a)

§. 14.

Es ist also nicht genug, dem Landmanne den vom Wilde zugefügten Schaden zu ersetzen, sondern der Regent ist vielmehr durch die Fürsorge für die ~~Ernte~~ *Ernte* des Landbaus zur unentgeltlichen *Nie*

a) a. a. D. p. 40. Not. 1.

E

b) Sonnenfels Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft. Th. II. §. 53. P. 40.

Niederschließung des überflüssigen Wildes verbunden. a)

Der Ackerbau ist die sicherste Quelle des Erwerbs, hat seine Subsistenz in sich selbst, hängt nicht von so vielen zufälligen Umständen ab, die die Nachfrage nach den Gegenständen anderer Gewerbe veranlassen, und gewährt, da er der Abnahme seiner Producte gewiß ist, den sichersten Handel der Nation, in der er getrieben wird. Die Begünstigung desselben ist der erste Schritt zur Aufnahme der Bevölkerung, von deren Größe die Sicherheit und durch die ergiebigen Einkünfte die Energie des Staates abhängt. Nicht nur sichert er die Existenz und Fortpflanzung der bisher unbeschäftigten Einwohner, sondern

a) In dem allgemeinen Gesetzbuche für die Preussischen Staaten Th. I. Tit. 9. §. 144. ist eine schöne Stelle enthalten: Wer hohes Wild auf seinem Aebier in ungewöhnlicher Menge hegen will, ist schuldig solche Veranstellungen zu treffen, daß die angrenzenden bebauten Ländereyen gegen die Beschädigung desselben gesichert werden. — Waldbäume an Orten, wo Acker nahe an dem Wald liegen, und das Wild zu wechseln pflegt, sind taugliche Mittel hiezu.

bern versammelt auch nur bey einigem Wohlstande Leute um den Landmann, die ihm den Ueberfluß seines Gewinnstes durch mancherley Dienste abzuverdienen suchen. a) Die Classe der Landleute verschafft den übrigen Bewohnern des Staates die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens, liefert der dienenden Classe viele Subjecte, und dem Bürgerstande, dessen Nachkommenschaft den Hang zum Wohlleben und verderbter Sitten oft in den ersten vier Generationen erstickt, neue Recruten, die in denselben reines Blut und neue Mannskraft gießen. Sie ist die zahlreichste Classe des Volks, und verdient schon deswegen die besondere Aufmerksamkeit des Regenten, der die Glückseligkeit jedes einzelnen Individuums auf keine Weise stören, sondern durch weise Leitung und Anstalten, und eben dadurch die allgemeine Wohlfahrt so viel möglich befördern soll. Sie giebt dem Regenten die Hände, die seine Staaten vertheidigen, die Krieger, deren Muth, der immer von körperlicher Stärke, so wie diese vom Wohlstande abhängt, die Rettung des Vaterlandes überlassen ist. In ihr findet der Regent die zahlreichste Classe con-

E 2 tri

a) Büsch vom Geldsumlauf, Th. II. S. 474. u. f.

tribuirender Unterthanen, von deren Beyträgen die ganze Thätigkeit seiner Regierung abhängt. Der Ackerbau muß daher als die erste Stütze des Staats der vorzüglichste Gegenstand der Sorgfalt des Regenten seyn; er muß alle Mittel anwenden, denselben so viel möglich emporzubringen, und darf nie eine Handlung begehren und zulassen, wodurch der Landmann wie durch unmaßige Hegung des Wildes unterdrückt und nutzlos gemacht wird.

§. 15.

Und eben daher steht dem Regenten die un-
streitige Befugniß zu, sich zwischen Gutsherrn
und Bauern in die Mitte zu stellen, sich der un-
behülfflichen, stäter Leitung bedürfenden, zum
Glücke der Nation ihre Kräfte verbrennenden
Masse anzunehmen, wenn jener seine Pflichten
verkennen, sich über die Grenzen seiner Gerech-
tame willkürlich hinwegsetzen und seine Unterge-
bene, die er als Mittel und nicht zugleich als
Zweck behandelt und ansieht, mit ungewöhnter
Strenge behandeln, und auf alte verjährte, der
Landwirthschaft nachtheilige, ihm oft uneinträg-
liche Mißbräuche eigensinnig bestehen sollte. Tritt
der Regent als Beschützer und Vertheidiger der
Rechte, der ihm mittelbar unterworfenen Volks-
klasse

klasse auf, bestraft er jeden Exceß des strengere Gutsherrn, und verurtheilt ihn bey schreyenden Mißbräuchen zu zeitlichem und lebenslänglichem Verluste seiner Rechte, läßt er ihm bey übertriebener Willkühr das überflüssige Wild niederschleßen: a) mit welchem Grunde will er selbst, er, der keinen obern äußeren, ^{der} und einen durch schwache Execution schwachen Richter erkennt, eine Handlung entschuldigen, die er bey jedem seiner Unterthanen, der doch in allen Handlungen auf das Beyspiel des Oberherrn zu sehen gewöhnt ist, mit äußerster Strenge bestrafen würde?

§. 16.

Noch eine Pflicht, die nicht bloß strenge ge-
bietet, sondern sich durch den unmittelbaren
C 3 Vor-

- a) Man hat die Verpachtung als die dem Landbau am wenigsten schädliche Ausübung der Jagd vorgeschlagen. Allein es sind mir Beyspiele bekannt, wo eben die Verpachtung zu grossen Mißbräuchen und Beschwerden der Unterthanen Anlaß gegeben hat. Um das Pachtgeld, das Gehalt des Jägers und überdies noch einigen Vortheil zu erhalten, hat man das Wild auf die drückendste und schärfste Art gehegt. Auf solche Pächter sollte die Regierung ein scharfes Aug haben.

Vorthell, den sie gewähret, zugleich einschmelchelt, legt dem Regenten die Einschränkung der Wildbahn auf. Es ist die Sorge für die Cultur des Holzes und der Waldungen, die zugleich, da sie meistens zu seinem Eigenthume gehören, mit dem Gewinnte verbunden ist, den seine Kammer aus dem vermehrten Gehölze zieht.

Unsere Vorfahren haben in den Waldungen, als eine unerschöpfliche Vorrathskammer der Natur gewüthet, unweisse Forstkonomie, verwüstende Kriege, strenge Winter, durch vermehrte Bevölkerung, unnütze Verschwendung, und die fürchterliche Menge der in Holz arbeitenden Handwerker vergrößerte Consumtion des Holzes haben erst in neueren Zeiten die Staaten auf diesen nöthigen Artikel unserer Bedürfnisse aufständig gemacht. a) Die Wälder werden nicht mehr als eine unerschöpfliche, der Leitung der Natur selbst überlassene Vorrathskammer, sondern als ein heiliges Depositum angesehen, das die jetzt lebende Generation weise gebrauchen, aber nie zum Nachtheile künftiger Generationen angreifen und unsinniger Weise versplittern dürfe.

Zu

a) Sander über Natur und Religion. II. St. S. 71. — Franks landwirthschaftliche Politiken. Th. I. S. 381 u. f.

Zu den Mängeln einer unweisen Forstkonomie gehören unter andern: Viehweide im Walde, und zu vieles Wild. Durch dieses werden die zarten Stämme zertreten und ausgerissen, und gehen für die Waldung auf immer verloren. Selbst der für das holzlose England so wichtige Wald von Hampshire enthielt aus eben der Ursache im Jahre 1784. nicht den 15ten Theil zum Bauholz fähiger Bäume, die er im Jahre 1608. enthalten hatte. Er ist mit Nehen angefüllt, die dem jungen Holze Schaden thun, von denen im Winter 1787. nicht weniger als 300. in einer einzigen Abtheilung des Waldes, deren überhaupt 126. sind, verhungerten. Die Forstbedienten lassen eine ungeheure Anzahl Schweine zur Mastung zu, die ihn ebenfalls verderben. Eine Menge Kaninchenhecken sind darin angelegt, die den Wurzeln der Bäume sehr nachtheilig sind. Die königlichen Forstbeamten kosten jährlich 4,000. Pf. Sterling, wofür sie wenig oder nichts thun. b)

C 4

§. 17.

b) Wendeborns Reise durch einige westlichen und südlichen Provinzen Englands. II. Bd. Hamburg 1793. 8.

§. 17.

liegt es schon in der Natur und den Grenzen des Jagdregals, und den unerläßlichen Pflichten des Regenten, die ihm zuständige Jagd in die angemessenen Grenzen zurückzusetzen, so kann eine uneingeschränkte übertriebene Wildbahn aus keinem, auch nur scheinbarem Grunde gerechtfertiget werden. Ein solches Unternehmen ist ein wahrer Mißbrauch der Landeshoheit, die, wie Pütter a) sagt, wie jede andere höchste Gewalt nur zur gemeinen Wohlfahrt Statt findet, eine wahre Beschwerde der Unterthanen, deren Erledigung sie mit allen gegen den Mißbrauch landesherrlicher Rechte zuständigen Rechtsmitteln verfolgen können. Schon oft haben die höchsten Reichsgerichte, die für die Freyheit und das Eigenthum deutscher Bürger wachen, sich nachdrucksam dagegen erklärt, und so lange noch Recht und Billigkeit in Deutschland blühen, können Unterthanen hoffen, nicht ungestraft vom Landesherrn mißhandelt zu werden.

§. 18.

Ja wenn der Landesherr gegen alle seine Pflichten, gegen alle Klagen der Unterthanen taub

a) Beyträge zum teutschen Staats, u. Fürstenrecht. I. Th. Num. XIX.

taub ist, und wie einst ein deutscher Fürst, die auf den Knien liegenden Bauern mit der Ruthe zurückweist, und die leise Stimme seines Gewissens durch den lärmenden Schall der Jagdhörner erstickt, kann es wohl dem Landmanne verargt werden, wenn er sich der Nothwehre bedient, und jedes Wild, das sich auf seinen Neckern blühen läßt, ohne Anfrage darniederschießt? Hiezu bedarf es keiner besondern Erlaubniß, keines positiven Gesetzes, die Befugniß liegt schon in der natürlichen Freyheit, in der von den Gesetzen anerkannten Nothwehre. Die Gesetze erlauben das Eigenthum mit dem Verluste des Lebens zu schützen, und was Menschen gegen Menschen thun dürfen, das sollte Menschen gegen Thiere unerlaubt seyn? Oder erhöht der Name Regal die Thierheit über die Menschheit? a) Sehr treffend

a) Wenn der Landmann neben all seinen Abgaben dem Fürsten noch seine Bediente, seine Pferde, seine Hunde ernähren müßte; wenn die Bediente oder die Hunde in der Küche des Landmanns sich frey das beste Stück aussuchen dürften; wenn die Fürstentpferde das Privilegium hätten, die Haferäcker des Bauern zu durchweiden: was würde man sagen zu einem solchen Fürstenrecht?

send und nachdrucksam drückt sich hierüber ein verdienstvoller neuerer Rechtsgelehrter b) aus: „Eben so ist der Eigenthümer der Feldfrüchte wohl befugt, alle Maasregeln zur Sicherheit der Früchte seines sauren Schweißes zu treffen; und da man sein Eigenthum gegen den Raub böser Menschen durch alle Grade der Nothwehr zu schützen befugt ist; so ist es ungerechte und barbarische Wald-

recht? Und ist es anders, wenn es das Wild darf? Kann ein Fürstenprivilegium, ein Hoheitsrecht, solche Unmenschlichkeit, solchen Unsinn rechtfertigen? Es ist unbegreiflich, wie Vorurtheil und gewisse Worte: Jagdgerechtigkeit, Hoheitsrecht, u. dergl. Kopf und Herz verdrehen können. Ich habe Berwüstungen vom Wilde, Mangel in Familien, weil alles weggefressen war, ich habe unmenschlich spottenden Jägertrutz, und innere ersticke kaum zu erstickende Wuth bey Landleuthen gesehen; ich habe Worte dabey gehört, — von dem Gefühl zu Boden getretener Menschheit und Menschlichkeit so unwillkürlich herausgeschriene Worte, daß ich sicher weiß, Jagdtyranny würde in Deutschland eine Ursache von Empörung werden, wenn sie nicht größtentheils abgestellt wäre.†

b) Kunde teutsches Privatrecht §. 160. † Erwald über Revolutionen u. s. w. S. 271.

teuseley, den Gebrauch dieser Nothwehr gegen wilde Thiere beschränken zu wollen.„

§. 19.

Da der Landesherr gar kein Recht zu einer uneingeschränkten Wildbahn hat; so hat er auch kein Recht auf irgend eine Entschädigung. Die von den Unterthanen geforderte Abgabe ist also keine wahre Entschädigung, sondern eine in diesen Deckmantel eingehüllte, minder kenntliche Steuer, die unter diesem Namen zu anstößig und auffallend seyn würde. Wir Deutsche genießten der Wohlfahrt eines perpetuellen fixirten Steuerfußes, der sich zwar nach keiner allgemeinen Regel, sondern nach dem allgemeinen Reichsbedürfnisse, und dem besondern Herkommen eines jeden einzelnen Landes richtet. Ueber diese darf sich kein Landesherr eigenmächtig hinwegsetzen, und aus eigener Willkühr dem Volke bisher unbekannte Steuern und Lasten auflegen. Ausdrückliche Gesetze binden ihm hier die Hände, und sichern die Freyheit des Unterthans gegen willkührliche Erpressungen. a) Eine solche Abgabe

a) Pütter institut. juris publici §. 255. R. II. 1544. §. 24. R. I. 1555. §. 82. R. I. 1576. §. 11. 12. R. I. N. 14. §. 180. Resolution Kai.

gabe oder Wildsteuer, die der Landesherr, sey es unter welchem Vorwande von seinen Unterthanen verlangt, ist demnach eben so verwerflich, als gesetzwidrig. Und diene sie blos, die Lücke zu füllen, die durch den Verlust einer seither unentbehrlichen b) Revenue entstehen würde; so ist kein Grund da, warum die ganze Last auf den Landmann, der die Beschwerde seither widerrechtlich ertrug, gewälzet, und nicht vielmehr unter alle Stände gleichmäßig sollte vertheilt werden.

Zwey-

Kaisers Leopold I. vom J. 1670 u. 1671.
Corp. jur. publ. p. 1077.

- b) Pour bien fixer ces *revenues*, il faut avoir égard et aux nécessités de l'Etat, et aux nécessités des citoyens. Il ne faut point prendre au peuple sur ses besoins de l'Etat imaginaires. --- ~~Les~~ besoins imaginaires sont ce, que demandent les passions et les foibleses de ceux, qui gouvernent, le charme d'un projet extraordinaire, l'envie malade d'une vaine gloire, et une certaine impuissancé d'esprit contre les sanraissies. Souvent ceux, qui avec un esprit inquiet étoient sous le Prince à la tête des affaires, ont pensé que les besoins de l'Etat étoient les besoins de leurs petites ames. *Montesquieu* l'esprit des Loix, livre XIII. Ch. I.

Zweyter Abschnitt.

Von der Einführung der Wildsteuer gegen fremde Unterthanen.

§. 20.

Fast alle bisher vorgetragene Grundsätze betreffen blos das unmittelbare Verhältniß des Regenten und des Unterthans, und sind auf den Fall unanwendbar, wenn ein Landesherr auf einem fremden Grund und Boden die Jagdgerechtigkeit hergebracht hat. Er hat keine Pflicht für den Wohlstand der Bewohner desselben zu sorgen, sie können ihm gleichgültig seyn, und er sucht blos sein Recht so gut als möglich zu nutzen.

Es ist dieß auch gewöhnlich nicht nur bey dem Jagdrechte, sondern auch bey den übrigen Gerechtsamen der Fall, und keine Unterthanen sind härter daran, als in Ansehung deren verschiedene Landesherren verschiedene Gerechtsame hergebracht haben, oder was noch schlimmer ist, um deren Unterthänigkeit sie Jahrhunderte kämpfen. Jedes zuständige Recht wird mit der

der größten Härte von dienstfertigen Subalternen ausgeübt, es entsteht eine Rivalität der kollidirenden Staaten, deren Opfer immer der Unterthan ist, die besten gemeinschaftlich zu bewirkenden Anstalten scheitern an einem ängstlichen Mißtrauen, das durch die Furcht möglicher Vergebung der Rechte veranlaßt, und die Uebermacht des Gegners bestärkt wird. Beyde Staaten sind immer in einer feindseligen Spannung, und einer sieht den andern als einen hinterlistigen Feind an, der stets im Hinterhalte auf den Angriff des andern laure, den er in freundschaftliche Vergleichsvorschläge, wobey aber immer unannehmbare Säße als unabänderliche Basis aufgestellt werden, und in öffentliche Beschönigungen, die doch den Behauptungen der angesehensten Rechtsgelehrten widersprechende und durch Convenienz wandelbare Grundsätze enthalten, einzuhüllen suche, als einen Feind, der überhaupt das durch den krummen Weg der Negotiation zu gewinnen suche, was er, wenn er sich wo nicht rechtskräftig gewordene Urtheile zu circumveniren doch öffentlich sich über dieselbe hinwegzusehen scheue, durch den geraden Weg Rechtens zu verlieren glaube.

Doch alle diese politischen Verhältnisse dürfen uns den Faden des Rechts nicht verlieren lassen, der, wenn er uns auch durch andere Wege als die vorhin betretenen führt, uns am Ende doch dem gewünschten Ziele entgegen bringt. Haben wir in dem vorbergehenden Abschnitt die Jagd als Regal betrachtet, so müßte wir sie ist als Servitut, unter welchem Namen jedes nutzbringende auf dem Eigenthume des andern zuständige Recht verstanden wird, in Betrachtung ziehen, und aus der Natur und den Grenzen derselben und den wahren Entscheidungsquellen die Unrechtmäßigkeit der Wildsteuer herleiten.

Da das Römische Recht als allgemein subsidiarisches Recht in Deutschland angenommen ist, so sind auch alle darin vorkommenden Grundsätze, in so weit sie unsern Instituten, Reichsgesetzen, provincialen Rechten und Gewohnheiten nicht entgegenstreiten, allgemein anwendbar. Alle Grundsätze, die diese auswärtigen Rechte von den Servituten aufstellen, treten auch insoweit bey der Jagdgerechtigkeit ein, und da

Landesherrn in Streitigkeiten unter sich, die Privatfachen betreffen, nach gemeinem Rechte beurtheilt werden, so macht ihre Qualität eben so wenig eine Aenderung, als der Besitz des simplen Jagdrechts oder des Wildbannes eine verurthscht.

Die Römer zählten zwar unter ihre Servituten die Jagdgerechtigkeit eben so wenig als die den Deutschen eigene active Dienstbarkeiten; nach ihrem Rechte war die Jagd jedermann frey, und das Wild eine herrenlose Sache, das demjenigen, der es erlegte, zu Theil ward, a) nur konnte der Eigenthümer jedem andern verbieten, auf seinem Grunde und Boden zu jagen, b) und denjenigen, der sich über das Verbot hinwegsetzte, mit einer simplen Injurienklage belangen, c) er hatte keine Vindicationsklage, keine Zurückforderung gestohlener Sache (condictio furtiva) das Wild blieb dem, der es occupirt hatte. Sobald aber die Jagd oder jedes andere Recht bey uns Deutschen die Natur einer Servitut angenommen hat, so muß-

a) §. 12. I. de rer. divis. L. 1. §. 1. D. de adq. re. dom.

b) L. 16. de serv. rust. praed.

c) L. 13. §. ult. de-injur.

müssen auch die allgemeinen Grundsätze, die von den Servituten in dem römischen Rechte enthalten sind, vermöge der Reception und des Begriffs eines subsidiarischen Rechtes so lange in Anwendung kommen, bis das Gegentheil aus bindenden Gründen erwiesen ist. Von der Anwendung dieser Sätze wird unten, nachdem wir vorher die Natur und Grenzen einer Servitut untersucht haben, die Rede seyn.

§. 23.

Schon in einer jeden Servitut, dieselbe mag auf was immer für eine Art erlangt seyn, liegt die stillschweigende Bedingung, derselben nicht zu mißbrauchen, a) und die Jagd hat daher

- a) Das allgemeine Preussische Gesetzbuch hat hierüber sehr schöne Grundsätze aufgestellt. Th. I. Tit. 19. §. 20. Kann das Recht, mit gleicher Wirkung für den Berechtigten, auf mehr als eine Art ausgeübt werden: so ist allemal diejenige zu wählen, welche dem Eigenthümer am wenigsten lästig und nachtheilig ist. §. 21. Ungewöhnlicher dem Eigenthümer zur Beschwerde gereichender Arten der Ausübung, kann der Berechtig-

daher eben sowohl als Servitut wie als Regal ihre Grenzen. Die Jagdgerechtigkeit enthält bloß die Befugniß, wilde Thiere, wenn welche da sind, zu occupiren, und die Verbindlichkeit auf Seite der Jagdpflichtigen, dieser Befugniß sich auf keine Weise zu widersetzen, und keine dem Jagdrechte nachtheilige Handlung vorzunehmen, keineswegs aber die Verbindlichkeit die wilden Thiere auf ihren Feldern zu ernähren. Die Wälder hat die Natur dem Wilde zur Wohnung angewiesen, auf diese ist seine Nahrung eingeschränkt. Mehr Wild, als die Fläche des Waldes ernährt, ist verderblicher Ueberfluß. Das Jagdrecht und das Eigenthumsrecht sind zwei verschiedene einander coexistirende Rechte, von denen keines dem andern irgend ein

ige sich ohne Einwilligung des Eigenthümers, oder einen andern besondern Rechtsgrund nicht anmaßen. §. 23. (wo von Uebertragung der Dienstbarkeit auf einem andern die Rede ist) Ist dergleichen Einschränkung nicht vorhanden: so hängt die Uebertretung eines solchen Rechts von dem Gutbefinden des Berechtigten in so weit ab, als die Verpflichtung und Belästigung des Eigenthümers dadurch nicht vergrößert und erschwert wird.

nen Eintrag thun darf. Durch überflüssige Hegung des Wildes geschieht diesem der größte Nachtheil, und so wenig der Jagdberechtigte mit Verwüstung der Felder und Wiesen das Wild verfolgen darf, und daher an die durch die Natur der Sache und in vielen Jagdordnungen b) bestimmte Jagdzeit gebunden ist, eben so wenig ist er zu einer uneingeschränkten Wildbahn berechtigt. Es tritt hier der allgemeine Rechtsatz ein: die Art und Weise verändert die Sache nicht. Ist das Eigenthum des Waldes und die Jagd getheilt, so muß auch in diesem Falle jeder Berechtigte das Recht des andern respectiren. Der Eigenthümer darf den Wald nicht lichten, denn sonst würde sich das Wild verlieren, durch übermäßige Eichelmast die Nahrung des Wildes nicht schwächen, so wie dieser bey Hegung des Wildes immer auf die Holzcultur des andern billige Rücksicht machen muß.

D 2

§. 24.

b) Cod. Aug. P. II. p. 545. p. 600 und 603. Königl. Preussische Holz-, Meß- und Jagdordnung für das Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz v. J. 1750. u. d. m.

§. 24.

Wer seiner Dienfbarkeit mißbraucht, der fällt in die von den Gefezen a) bestimmte Strafe, er wird derselben verlustig erklärt. Mißbrauch der Jagdgerechtigkeit als Servitut, zieht den Verlust derselben nach sich; die allgemeinen Grundsätze des Römischen Rechts von den Servituten haben hier ihre vollkommene Anwendung. Es sind dies keine neuen Sätze, die hier zur Vertheidigung aufgestellt werden; es sind Sätze, an denen noch kein Rechtsgelehrter gezweifelt hat, und die von jedem Schriftsteller über die Jagdgerechtigkeit behauptet und aufgestellt werden. b)

Es

a) Rom. 10. §. 1. D. quemadmod. servit. amitt. X. 18. pr. D. eod.

b) *Westenholz* de Jurisd. forest. cap. 8. §. III. — *Maiet* tr. de jure venandi cap. 15. thes. 1. p. 346. — *Stryk* de abusu juris quael. c. 4. n. 61. — *Niccius* a. a. O. XII. Hauptst. §. 5. p. 518. — *Pietsch* Verf. eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts, Leipz. 1779. §. 121. p. 257. not. d. Mißbrauch der Jagdgerechtigkeit besteht darinn, wenn das Wild gar zu sehr geheget und den Feldern großer Schade dadurch zugefüget wird. Wenn der Jagdberechtigte in dem

Es gilt hier der Einwurf nicht, daß die Jagd ein Regal sey, und eben deswegen diese Grundsätze unanwendbar seyen; denn die Jagd ist ihrer Natur nach kein Regal, und hat eben dadurch, daß sie auf fremdem Territorium ausgeübt wird, die Natur einer Servitut angenommen. Von wesentlichen landeshoheitlichen Rechten, die auf einem fremden Gebiete ausgeübt werden, kann gegen Anwendung dieser Grundsätze kein Schluß gemacht werden; denn diese müssen nach dem Staatsrechte, die Jagd aber als eine Privatsache nach Privatrechten beurtheilt werden. Wie will also derjenige, der des Mißbrauchs wegen das Recht verliert, sollte, mit Ansprüchen von Entschädigung auftreten?

§. 25.

Die Jagd, die ein Landesherr auf fremden Gebiete ausübt, ist der landeshoheit und der obersten Aufsicht, so wie jedes andere Recht der

D 3

Re-

dem Getreide jaget, und solches dadurch verberbet. Desgleichen wenn zur Hegezeit, oder über den Grenzen gejaget wird. Wegen eines geringen Mißbrauchs würde aber Niemand seines Jagdrechts verlustig erklärt werden können u. s. w.

Regel nach unterworfen. Sie ist daher an die Gesetze gebunden, welche die Jagdordnungen jedem Privatmanne in dem Gebiete des Landesherren vorschreiben, ihre Uebertretung den nemlichen Strafen, und die entstehenden Streitigkeiten dem nemlichen Gerichtsstande unterworfen. Begeht der fremde Landesherr in dem Gebiete des andern offenbare Exzesse der ihm zuständigen Rechte; so tritt dieser als Vertheidiger seiner Unterthanen auf, exercirt seinen Fiscal, läßt den Prozeß instruiren, vor seinem Gerichte die Sache entscheiden, und rechtskräftig gewordene Urtheile, so wie gegen jeden Unterthan selbst, in Vollzug bringen. Hier ist der fremde Landesherr Unterthan dessen, auf dessen Territorium ihm die Jagdgerechtigkeit zusteht. Dringt dieser noch überdies auf den durch Mißbrauch verwirkten Verlust des Jagdrechts, in dem Falle tritt er zugleich als Parthey auf, und die Sache geht an den höheren Richter, der über beyde zu sprechen das Recht hat.

S. 26.

Doch beyde Rechte werden durch das kürzere Recht der Selbsthülfe und der Nothwehre weit übertroffen, das dem Landesherren in dem Falle offenbat zusteht. Dürfen die Hunde, die sich in

in dem fremden Jagdbezirke sehen lassen, niedergeschossen, die Jäger, die man antrifft, gepfändet werden; so darf auch das überflüssige Wild, das sich auf den Feldern sehen läßt, niedergeschossen werden. Die Selbsthülfe ist hier, wie dort erlaubt. Ohne Prozeß, ohne Klage kann der Landesherr nach vorhergegangener Warnung nach fruchtlos gemachter Vorstellung seine Unterthanen authorisiren, das fremde Wild niederzuschießen, und sie mit gewaffneter Hand gegen die Bedrückungen des fremden Landesherren schützen. Darf man den Angreiffer des Eigenthums ungestraft darniederstoßen, muß ihm nicht das Eigenthum zuwerfen, um nachher bey dem Richter zu klagen; so ist der Landesherr nicht schuldig zu warten, bis die Felder seiner Unterthanen von dem Wilde abgefressen und verheert sind, und dann erst für sie eine ungewisse Entschädigung durch langsamen Rechtsgang zu suchen. Er bedient sich seines Rechts, und setzt den Verleser in die Lage des Klägers.

Wenn auch die Uebermacht des Gegners der Praxis dieser Sätze widerspricht; wenn die Anwendung gefährlich und zu weit aussehenden Folgen Veranlassung seyn sollte, so ist doch die Ehrens derselben richtig, und nur dieser bedürfen wir, um den Ungrund einer uneingeschränkten

Wildbahn; und einer auf diesen grundlosen Worten gebauten Entschuldigun zu zeigen.

S. 27.

Noch eines Falles müssen wir erwähnen: Der Landesherr überläßt einem andern Landesherrn das Eigenthum des Waldes mit Vorbehalt des Jagdrechts und der Landeshoheit. Durch Uebergabe des Eigenthums hat die Jagd nicht aufgehört ein Regal zu seyn, und in Rücksicht dieses Waldes wird der Eigenthümer der Landeshoheit des ersten unterworfen. Die Grundsätze von dem Verluste der Dienstbarkeit können hier nicht passend angewandt werden, die Jagdgerechtigkeit hat aber demungeachtet ihre natürlichen Grenzen, es bleibt immer die stillschweigende Bedingniß des Jagdrechts, unter welche Classe man es auch setze, nicht zu mißbrauchen, und dasselbe zum Nachtheile des andern auszuüben.

S. 28.

Die vorgelegenen Grundsätze erhalten durch die reichsgerichtlichen Erkenntnisse ihre schönste Bestätigung. Eines der merkwürdigsten ist das unverclafulirte Mandat, das die Reichsstadt Nürnberg den 17. Jun. 1588, und ein Reichsritter den 29. Nov. 1587. gegen Georg Friedrich

berich, Markgrafen von Brandenburg bey dem Reichs = Kammergerichte extrahirte: Derd Wildfuhren; und Wildbannshebung (sind die merkwürdigen Worte des letztern). ohne männigliches Schaden anzustellen, daß auch Niemandt verwehrt seyn soll, sein Grund und Güter mit Säunen, Hunden, und anderer Befriedigung vor dem Wildpret, so gut er könnte, zu verwahren, zumahl daß Niemand schuldig auf dem Seimigen, und mit seinem Nachtheil einem andern sein Wildpret zu unterhalten. a) Mehrere Beispiele vom Reichshofrath führt Moser in seinen Reichshofrathsh-Conclusen an. b)

Natur und Grenzen der Servitut, Strafe des Mißbrauchs, Recht der Selbsthülfe und Nothwehre, Subordination unter der Landeshoheit, Reichsgerichtliche Erkenntnisse sprechen gegen uneingeschränkte Wildbahn, und der Antrag zu einer darauf gegründeten Entschädigung ist also offenbar den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit zuwider. In dem folgenden Hauptstücke wollen wir die Gültigkeit des hierüber geschlossenen Vertrages untersuchen.

Zwey.

a) Corpus Juris venatorii Part II.

b) Tom. I. p. 550. Tom. II. p. 757. 762. 768.



Zweytes Hauptstück,
worinn die Gültigkeit eines über die
Wildsteuer geschlossenen Vertrags
untersucht wird.

S. 29.

Ich setze hier den Fall voraus, wenn ein fremder Landesherr mit fremden Unterthanen einen Vertrag schließt. Von Verträgen unabhängiger Staaten ist hier die Rede nicht. Was bey einem über die Wildsteuer mit eigenen Unterthanen geschlossenem Vertrage Rechtsens sey, das bedarf keiner fernern Erwähnung, da die hier aufgestellten Grundsätze nur mit einiger Einschränkung auf diese angewandt werden dürfen.

Wer muß bey so einem Vertrage consentiren? Wird die einmüthige Bewilligung der ganzen Gemeinde erfordert, oder gilt die Mehrheit der Stimmen? Kann in dem Falle, daß die Gemeinde einwilliget, der Gutsherr seine Einwilligung versagen? Was hat der Landesherr für Rechte dabey? Kann ein solcher Vertrag, wenn er auch nach allen erforderlichen Formalien mit Beobachtung aller Feyerlichkeiten geschlossen wäre, nicht

nicht schon deswegen als null und nichtig angefochten werden, weil der Antrag, weil das Object desselben der Billigkeit und Gerechtigkeit zuwiderläuft? Oder wenn er auch nach dem strengern Rechte gültig wäre, findet gegen ihn kein Rechtsmittel, keine Restitution Statt? Dies sind die Fragen, die sich uns darbieten, und die wir einzeln untersuchen und beantworten wollen?

S. 30.

Da die Wildsteuer von der Gemeinde bezahlt werden soll; so wird auch vor allen Dingen die Einwilligung der Gemeinde nothwendig erfordert. Es kann aber darüber, wie über andere gemeinschaftliche Angelegenheiten, kein Gemeindec: Schluß nach Mehrheit der Stimmen verabsfaßt werden; sondern es ist hiezu die Einwilligung jedes einzelnen Gemeindeglieds nothwendig. Denn die Einführung der Wildsteuer ist keine Sache der ganzen Gemeinde, sondern eine Sache, die die Rechte jedes einzelnen betrifft, von dessen Gutbefinden es lediglich abhängt, ob er den jährlichen Wildschaden gutmüthig ertragen, oder sich von demselben mit Erlegung einer jährlichen Abgabe loskaufen wolle; einzelner Rechte aber sind ihrer Natur nach keiner Stimmenmehrheit unterworfen. Wenn diese

diese Abgabe nicht von jedem einzelnen Bauern, sondern von der Gemeinde im Ganzen erlegt werden soll, so wird dieselbe, wenn sie einmal einmüthig bewilliget worden, eine wahre Gemeindsache, und ist daher in der Austheilung unter die einzelnen Gemeindeglieder und der Betreibung der Disposition der Gemeinde, und also auch der Stimmenmehrheit unterworfen. Die Frage ob? hängt von jedem einzelnen Mitgliede, die Frage wie? von der ganzen Gemeinde ab.

§. 31.

So oft der Gutsherr bey einer Sache interessiert ist, so oft ist bey so einem Geschäfte seine Einwilligung unumgänglich erforderlich, und alle, ohne seine Einwilligung geschlossene Geschäfte sind in so weit nichtig, als sie zu seinem Nachtheile gereichen. Allein nicht nur für sein Interesse, sondern auch für das Interesse seiner Unterthanen hat er zu wachen, und diese dürfen daher keine Sache von Erheblichkeit, ohne sein Vorwissen unternehmen. Er ist Vormund der Gemeinde, oder sollte es wenigstens seyn, der ihr seine Einsichten und Unterstützung leiht, ihn erkennt sie gewöhnlich in ihren Rechtsgeschäften als Richter erster Instanz, in ihren übrigen Verhältnissen als schützenden Herrn. Die Einführung der

der Wildsteuer ist immer ein bedenklicher Schritt, ein Geschäft von großer Wichtigkeit; bey Regulirung derselben stößt man immer auf Verhältnisse, wo man mit den Rechten des Gutsherrn zusammentrifft. Der Gutsherr muß sehen, ob die Einführung der Wildsteuer nicht mit seinen Rechten collidire, ob sie nicht die Contributionsfähigkeit seiner Unterthanen schwäche, und dieselben für jetzt oder die Zukunft außer Stand setze, die ihm schuldigen Hiebigkeiten zu leisten; ob sie wenigstens nicht mit solchen Modificationen und Umständen verknüpft sey, die seinen Rechten, wo nicht nachtheilig, doch äußerst gefährlich seyn können. Er muß zugleich untersuchen: ob der Unterthan bey dieser Auflage mehr gewinne oder verliere, und wenn List gegen Einfalt zu Felde zieht, denselben mit seiner Klugheit und Einsicht gegen jeden Angriff waffnen. Die Zustimmung und Einwilligung des Gutsherrn ist also bey Einführung der Wildsteuer unumgänglich erforderlich.

§. 32.

Aber auch der Landesherr hat hiebey Rechte, Rechte, die ihn unmittelbar, Rechte, die die Unterthanen betreffen. Ihm kann es nicht gleichgültig seyn, wenn auf seinem Gebiete ein fremder Landesherr bisher ungewöhnliche Steuern erhebt.

hebt. Alle diese Abgaben entgehen dem Lande und schwächen das Vermögen des Unterthans. Ein solches Recht, durch Convenienz verstärkt, könnte leicht Anlaß zur gefährlichen Ausdehnung der Rechte geben, und zum Grunde neuer Behauptungen a) dienen. Die Vertreibung und Verfolgung der Wildsteuer gegen morose Gemeinden könnte viele unangenehme Folgen nach sich ziehen, und den Grund zu vielen eigenmächtigen Handlungen des fremden Landesherrn auf fremdem Gebiete enthalten. Dies sind Umstände, die gegründet oder ungegründet, die Einwilligung des Landesherrn in die Wildsteuer verlangen. Zielen auch diese Betrachtungen hinweg, so muß der Landesherr doch immer für die Rechte und das Wohl der Unterthanen wachen, die ein leichtsinniger Guts herr, der bloß seine Renten verschlemmt, aus Sorgenlosigkeit, oder ein furchtsamer Guts herr aus politischen Rücksichten Preiss giebt. Zur Einführung der Wildsteuer

a) Man hat so schon aus dem Jagdrechte das Recht der Novalzehenden hergeleitet, welches ich aber in meiner inaugural Dissertation: *De decimis novalibus* §. 7. hinkünftig widerlegt habe. Fälle, wo Entschädigung und Bewilligung des Jagdberechtigten eintreten können, sind beyläufig oben (S. 23.) erwähnt.

steuer wird also nicht nur die Einwilligung der Unterthanen und des Guts herrn, sondern auch die Einwilligung des Landesherrn nothwendig erfordert.

§. 33.

Wie aber, wenn diese einwilligten, ist dann die Wildsteuer gültig? Hat kein Rechtsmittel, keine Restitution dagegen Statt? Macht der Vertrag legal, was als Zumuthung illegal war? Sollen die Nachkommen ewig eine immerwährende Last tragen, welcher sie ihre Vorfahren unterwarfen, und da sie von einem billigern Regenten die unentgeltliche Niederschießung des überflüssigen Wildes erwarten konnten, nie der Abschaffung der verhassten Abgabe entgegen sehen? — Der Landmann würde sich nie zu einer solchen Steuer verstehen, wenn er auf jedwede andere Art die Erledigung seiner Beschwerde hoffen könnte; so aber sieht er sich im Gedränge zwischen zweyen Uebeln, und willigt, weil er sich weder von der Billigkeit des Jagdberechtigten, dem langsamen Rechtsgänge, noch dem schwachen Schutze seines Landesherrn wenig oder gar nichts versprechen kann, durch stetes Neckeln ermüdet, überdrüssig der ewigen Wildplage, und durch glänzende Vorstellungen geblendet in eine Ab-

Abgabe, die er vielleicht noch nicht so genau berechnet hat, und von der er sich Rettung von jenem Uebel verspricht. Hat der fremde Landesherr durch seine Kommissäre den Untertban auf seine Seite gebracht, was will der Gutsherr machen, der oft in so großer Dependenz von jenem steht, und endlich durch mancherley Bedrängungen dahin gebracht wird, daß er nur froh ist, wenn er sich mit seiner Einwilligung von neueren Ansprüchen loskauft? Der Landesherr, in dessen Gebiete die Jagdgerechtigkeit ausgeübt wird, ist oft in dem nemlichen Zustande der Ohnmacht, kann seine Rechte nicht mit Gewalt unterstützen, scheut langwierige Prozesse, und giebt gezwungen, so wie oft jener, der es mit dem fremden Landesherren aufzunehmen, und eine Lanze zu brechen im Stande ist, aus freundschaftlichen Verhältnissen, oder durch die trügliche Vorstellung eines irrenden oder bestochenen Rathes seine gutmüthigen Untertbanen Preis. Außerst traurig wäre es, wenn diese Umstände eine illegale Anforderung legalisiren und perpetuiren sollten. Allein ein solcher Vertrag kann, wenn es die Partheyen für gut finden, wo nicht als null und nichtig angefochten, doch sicher rescindirt werden.

Der fremde Landesherr handelt immer mit dem Bewußtseyn eines ihm unzuständigen Rechtes, (*mala fide*) das er durch Fortsetzung einer unerlaubten Handlung zu erzwingen sucht, handelt daher mit dem Vorsatz, dem andern zu schaden (*dolo*), er werfe nur einige unbefangene Blicke auf die Natur und Grenzen des ihm zuständigen Rechtes, und alle Scheingründe verschwinden, die man ihm vorhielt; er muß offenbar sehen, daß ein solcher Anspruch allen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit widerspreche. Der Vertrag, den er schließt, ist der dem deutschen Manne bey Schließung seiner Verträge so heiligen Treue und Redlichkeit zuwider, ein Vertrag, wodurch er sich offenbar, ohne alle Ursache, mit dem Schaden des dritten bereichern würde. Er ist ein Vertrag, der zur Bedrückung des Landmanns, und hiemit zum Nachtheile der allgemeinen Wohlfahrt gereicht. Ein Vertrag, der gegen deutliche Gesetze läuft; dem Landesherren ist es unerlaubt, in seinem eigenen Lande ungewöhnliche Steuern zu erheben (§. 19.), sollte es wohl einem Fremden in fremdem Gebiete erlaubt seyn? Ein Vertrag, den die Römer *pactum turpe* nennen, und als solchen

verwerfen. a) Die Gesetze verbieten jeden Eingriff in fremdes Eigenthum, und darf denn also die Unterlassung einer unerlaubten Handlung mit einer jährlichen Abgabe erkaufte werden?

Einen solchen Vertrag kann man unter gar keine Benennung bringen. Wollte man ihn Novation nennen, einen Vertrag, wodurch eine neue Verbindlichkeit an die Stelle einer alten gesetzt wird, so fehlt die Voraussetzung einer älteren Verbindlichkeit. Wollte man ihn einen Vergleich nennen, oder die Beendigung einer Streit-
sache

- a) *L. 6. C. de pactis*: Pacta, quae contra leges constitutionesque, vel contra bonos mores sunt, nullam vim habere indubitati juris est.
L. 26. D. de V. O. Generaliter novimus turpes stipulationes nullius esse momenti.
L. 35. §. 1. eod. Item, quod, leges fieri prohibent, si perpetuam causam servaturum est, cessat obligatio.

Wir haben zwar kein besonderes Gesetz, welches einen Vertrag über die Wildsteuer verbietet, so wie wir kein Gesetz haben, welches den Vertrag über eine Abgabe, wodurch man sich die Sicherheit des Eigenthums von einem dritten erkaufte, verbietet. Allein die Ungültigkeit eines solchen Vertrags fließt schon aus anderen prohibitiv Gesetzen.

sache durch Nachlassung wechselseitiger Ansprüche, so würde der Begriff eines Vergleiches nicht passen; denn der Jagdberechtigte bezieht sich ja nicht des geringsten Anspruchs, er kleidet ihn bloß in eine andere Gestalt um. Wollte man ihn eine Entschädigung nennen, so ist ja, wie oben weitläufig bewiesen worden, nicht der geringste Grund zu einer Entschädigung da.

§. 35.

Aber sollte auch der Vertrag nach dem strengen Rechte gültig seyn, so hat doch gegen ihn noch immer Restitution Statt. Theils bestimmen die Gesetze, wenn ein an und für sich gültiges Geschäft wegen eintretender Läsion aufgehoben werden kann, theils überlassen sie dieselben nicht der blinden Willkühr, sondern dem weisen Ermessen des Richters, der in einzelnen Fällen bestimmen darf, was die Gesetze im allgemeinen nicht festsetzen konnten. Daher die generelle Clausel des Prätors: *Et si qua alia mihi iusta causa esse videbitur.* a) Welche Ursache kann aber wichtiger, welche gerechter und billiger seyn, als der Flor und das Aufkommen des Ackerbaues, die Aufhülfe des niedergedrück-

E 2

- a) *L. 1. §. 1. in fin. D. de pactis.*

ten Landmanns durch Aufhebung einer gegen alles Recht eingeführten und gleichsam abgedrungenen Abgabe? b) Und wenn je die Gerichte einen wohlthätigen Gebrauch der ihnen von den Gesezen zugestandenen Befugniß und Gewalt machen; so ist es in dem Falle, wo sie ein Geschäft rescindiren, dessen Object den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit entgegen ist.

Die Rechtsmittel gegen einen solchen Vertrag sind an keine bestimmte Zeit gebunden, sondern können zu jeder Zeit dagegen ergriffen werden. Nicht von der Zeit des geschlossenen Vertrags, sondern von der Zeit des hinweggeräumten Hindernisses fängt die von den Gesezen vorgeschriebene Zeit an. Wird durch Tricennien und noch längeren Zeitraum kein Rechtsmittel angewandt, so liegen immer politische Verhältnisse als wahre statthafte Hindernisse zu Grund, und da tritt der Satz ein, dem, der zu klagen verhindert ist, läuft keine Verjährung; sind jene günstiger, dann erst kann der Landmann sein Recht mit vollkommener

b) *L. 26. §. 9. D. eod. Haec clausula Edicto inserta est necessario: multi enim casus evenire potuerunt, qui deferrent restitutionis auxilium, nec singulatim enumerari potuerunt: ut, quoties aequitas restitutionem suggerit, ad hanc clausulam erit descendendum.*

kommer Freyheit und Wirksamkeit verfolgen, und die gegen geschlossene Verträge zuständigen Rechtsmittel Nullitätsklage oder Restitution ergreifen. Zudem kann keine Verjährung, da der Jagdberechtigte immer in dem Bewußtseyn eines ihm unzuständigen Rechtes, und der Vertrag offenbar gegen alle Geseze ist, in Rücksicht der Wildsteuer Statt haben.

Hiermit schließen wir die juristische Betrachtungen über die Wildsteuer, und gehen zu den politischen Betrachtungen über.



Zweyte Abtheilung.

Die Wildsteuer politisch betrachtet.

§. 36.

Von den Gründen, die einem Landesherren die Einführung der Wildsteuer gegen seine eigene oder fremde Unterthanen misrathen, ist hier die Rede nicht. Schon in der Deduction der Illegalität derselben kommen verschiedene Gründe vor, die auch in Rücksicht des Nutzens einer solchen Einführung entgegen sind. Hier ist eigentlich die Frage: ob dem Landmanne, dem Gutsbesitzer, die Schließung eines solchen Vertrages anzurathen sey? Alles reducirt sich hier auf die zwey Fragen: Kann der Landmann durch Erlegung der Abgabe gegen die Wildplage sicher seyn? Ist die Last der Wildplage größer, als die Last der Wildsteuer?

§. 37.

Daß das hohe Wild gänzlich darnieder geschossen werde, das läßt sich wohl nicht erwarten; denn obgleich in einem neuerlichen Antrage gleich Anfangs die Rede davon ist, so zeigen doch

die nachfolgenden Sätze, daß entweder blos das gegenwärtige Wild in den äußeren Theilen des Waldes, oder das überflüssige Wild zu verstehen sey. Denn wozu sonst die beybehaltene Benennung einer Wildmeisterey? Jäger würden überflüssig oder bloße Forstbediente werden. Wozu der bedeutende Beysatz, so lange sie (die Gemeinde) keine gegründete Klage hat? — Die Gemeinde soll ihre Beschwerde der Wildmeisterey anzeigen, und wenn diese das Wild nicht wegschießt, mit der Zahlung der stipulirten Summe zurückzuhalten befugt seyn. — Also blos zurückzuhalten? Und wenn das Wild unterdessen Schaden zugefügt hat, muß denn dieser von der Wildsteuer abgezogen, oder die Summe, wenn das Wild erlegt ist, im Ganzen nachgezahlt werden? — Der Wildmeisterey soll es angezeigt werden. — Haben denn die Wildmeister nicht selbst das größte Interesse bey vermehrtem Wildstande, jemeht Wild, jemeht Schußgeld, und andere Emolumente? Warum giebt man nicht vielmehr dem Bauern die Befugniß, das Wild niederzuschießen, und giebt ihn der Willkür des Wildmeisters Preis? — Nicht das, denn die Gemeinde hat ja das Zurückbehaltungsrecht. — Wie aber, wenn der Jagdberechtigte zugleich Eigentümer des Waldes ist, aus dem

der fremde Untertban sein Gehölze zieht? Hindert ihn nicht seine Dependenz von dem Wildmeister sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben? Wie viele schreyende Klagen über Bedrückungen von Beamten, die zugleich Forstmeister sind, verhallen und ersticken in den Wäldern, ohne zu den Ohren des Regenten zu kommen? — Nur in dem Falle einer gegründeten Klage soll das Zurückbehaltungsrecht eintreten. — Wer aber soll über den Grund oder den Ungrund der Klage entscheiden? Der fremde Landesherr? Der würde ja Richter in seiner eigenen Sache seyn, und wie läßt sich gerechte Entscheidung von dem hoffen, der vor Erlegung der Abgabe der Willigkeit kein unentgeltliches Gehör gab? Die höchsten Reichsgerichte? Wäre es aber nicht besser, man klagte gleich jezt auf die unentgeltliche Abstellung der Beschwerde des übermäßigen Wildstands, oder bediente sich des Rechts der Nothwehre und Selbsthülfe? — Wenn von einer Wildbahnsherrschaft die Rede ist, würde nicht diese Abgabe als eine Jagdsache angesehen, und die Untertbanen in Rücksicht derselben der Gerichtsbarkeit des fremden Landesherren unterworfen werden? — Wie wenn der fremde Landesherr die Klage der Gemeinde als ungegründet erkannte, oder die Gemeinde saumselig in Erlegung der Abgabe wäre? würde

würde er nicht die Wildsteuer selbst beytreiben? Und zu welchen Eingriffen in fremde Territorialgerechtfame könnte diese Beytreibung nicht Anlaß geben? — Können bey diesen Verhältnissen die Untertbanen wohl sicher seyn, der verderblichen Wildbeschwerde entlediget zu werden? Oder müssen sie nicht vielmehr befürchten, von dem Regen in die Traufe zu kommen, und einer doppelten Last, doppelten Beschwerden unterworfen zu werden?

S. 38.

Was die zweyte Frage betrifft: ob der Landmann mehr bey Erlegung dieser Steuer, als beyfortraurender Wildbeschwerde gewinne, so hängt diese zum Theil mit von den angegebenen Umständen ab. Aber sie seyen auch noch so günstig für den Landmann, es sollen auch alle Bedenklichkeiten hinwegfallen; so wird hierin blos die Größe der geforderten Wildsteuer und des seither erlittenen Wildschadens den Ausschlag geben. Wenn in einem Lande die jährliche Revenüe von dem niedergeschossenen Wildprete 40,000 fl. beträgt, so müssen, um das Wild auf das Drittel zurückzusetzen, 26,666 $\frac{2}{3}$ fl. als Entschädigungssumme unter die einheimischen und fremdherrischen Gemeinden nicht nach gleichem Maßstabe, sondern nach dem ehemaligen respectiven Wildstande vertheilet, und

der Antheil, der jede Gemeinde betrifft, unter den einzelnen Gemeindegliedern ausgeglichen werden. Uebersteigt die Summe, die eine Gemeinde zu zahlen hat, den zeither gehabten Wildschaden, so verliert sie offenbar im Ganzen, obgleich mancher einzelne Bauer, da die Summe unter alle, nach Anzahl der Morgen gleichmäßig vertheilet wird, diese aber nicht gleichmäßig, sondern bald mehr, bald minder dem Wildschaden ausgesetzt sind, dabey gewinnen kann. In dem Falle ist aber vielmehr eine Affecuranzgesellschaft unter den Landleuten vorhanden, vermöge welcher alle, den Schaden der einzelnen, unter sich theilen und tragen. Sollte es wohl nicht besser seyn, wenn diese Affecuranzgesellschaft sich wechselseitig ihre Felder sicherte, und dem einzelnen Beschädigten den Schaden, dessen Erfas ihm der fremde Landesherr ungerechter Weise versagte, ersetzte, als sich durch eine jährliche festgesetzte Abgabe von aller möglichen Beschädigung loskaufte? Und wie, wenn man durch Rechnungen darlegen könnte, daß die geforderte Wildsteuer die ordentliche Steuer und die gutherrlichen Giebigkeiten überstiege? Würde da nicht der Landmann einer dreysfachen Last unterworfen werden? Und könnte man da nicht behaupten, daß die Wildsteuer für ihn weit drückender, als selbst die Wildplage seyn würde? Rechnungen und Localverhältnisse müs-

müssen entscheiden, die ich nicht liefern und darstellen kann; ich begnüge mich, diese Fragen als problematisch hier aufgestellt zu haben.

S. 39.

Ich schliesse mit diesen Betrachtungen, die ich der Prüfung des Publicums unterwerfe, und dem Wunsche, den mir Deutschlands Wohlfahrt als biedern Patrioten abdringt: Möchten Regenten, denen Deutschlands Constitution heilig, denen das Zutrauen ihrer Mitstände erwünscht, und jede mißtrauische Aeußerung unangenehm ist, ihrer Rechte auf fremden Territorien mit Respectirung dritterer Rechte genießen, durch unentgeltliche Niederschießung des überflüssigen Wildes nicht nur ihren, sondern auch fremden Unterthanen die gewünschte Erleichterung gewähren, und da sie vor ganz Deutschland eine Probe ihrer Gerechtigkeit und Willigkeit ablegen, zugleich ein Beyspiel des Patriotismus und des Gemeingeistes geben, vermöge dessen deutsche Fürsten nicht isolirt, sich wie feindselige Staaten behandeln, sondern mit gemeinschaftlichen Kräften zur gemeinschaftlichen Wohlfahrt jedes Deutschen Reichsbürgers mitwirken sollten.





Beilage A.

Beantwortete Anfrage wegen Berechnung des Wildstands eines Landes.

Sie äußern im 2ten Stück des Journ. v. u. f. Deutschland, wo von dem Anspacher Wildstande klagend und und vertheidigend gehandelt wird, das Verlangen zu wissen, wie stark der Wildstand seyn müsse, aus dem jährlich für 40,000 fl. Wildpret verkauft werden kann? und ich glaube im Stande zu seyn, diese Anfrage beantworten zu können.

Ich habe, da ich mich mit der Jägerey wissenschaftlich seit vielen Jahren beschäftigt habe, mir viele Mühe gegeben, ein gewisses Verhältniß ausfindig zu machen, nach welcher ich aus meinem Thiergarten und kleinen Wildbahn eine immer gleiche Anzahl von Wildpret jährlich pürschen, und von dem zukünftigen Sommer-Zuwachs wieder ersetzt sehen kann. Bey ordentlichen wohl eingerichteten Jägereyen, wo im Winter das an den Schuppen tretende, und auf die Körnung kommende rothe und schwarze Wildpret

täglich

täglich beobachtet, aufgezeichnet wird, und davon den Obern monatliche Raporte eingereicht werden, die man Schuppenregister nennet, ist es leicht, ein ziemlich genaues Verzeichniß des gegenwärtigen Wildprets zu erhalten, nach demselben mit ziemlicher Gewisheit den Sommer-Zuwachs zu bestimmen, und die jährlich zu pürschende Anzahl des Wildprets fest zu setzen. Es versteht sich von selbst, daß eine immer gleich starke Einnahme nur alsdann Statt findet, wenn nicht besonders unglückliche Jahre, wie der vorige strenge Winter war, eintreffen, wo weit mehr Fallwildpret als gewöhnlich ist, und nach diesem Verhältnisse also auch das darauf folgende Pürschen eingeschränkt werden muß. Nachfolgende Tabelle wird Ihnen ziemlich deutlich vor Augen legen, wie stark der Wildstand seyn muß, aus welchem jährlich 40,000. fl. Wildpret geliefert werden soll. Ich habe aus Erfahrung gelernt, daß ungefähr des 10te Theil der alten Thiere jährlich gelte bleibet; daß die Schmalthiere nicht vor dem zweyten Jahre brünsten, die Bachen aber oft schon das erste Jahr; und daß etwas weniger, als der 10te Theil des stehenden Wildprets bey nicht außerordentlichen Jahren, als Fallwildpret angenommen werden kann. Weil aber in der dortigen Gegend durch Wildddiebe manch

Stück

Stück heimlich wegfommt; so habe ich diesen Abgang mit unter das Fallwildpret gerechnet, und dafür gerade den 10ten Theil, und an vielen Ru- beiken noch etwas mehr abgerechnet. Den Ertrag aber, der aus denselben genommen wird, habe ich gänzlich weggelassen; ich weiß wohl, daß nach der Regel, die für die Besondere das Wildpret berechnen sollen, daß sie es, wenn es noch genießbar, ein seltener Fall! zu Küchenwildpret verkaufen, sonst aber es doch zermürken und die Häute so theuer, wie möglich anzubringen suchen sollen. Man kann aber gewiß annehmen, daß nicht die Hälfte des Fallwildprets so zeitig gefunden wird, daß es zermürket werden könnte, und da überdem die Häute des an Krankheit verendeten Wildprets sehr schlecht, und oft nicht das Gerberlohn werth sind; so ist der aus dem Fallwildpret zu lösende Ertrag so unerheblich, daß ich ihn lieber gänzlich weggelassen habe. Ich weiß die jetzigen Preise im Anspachischen nicht; ich weiß aber, daß, wie ich im Reiche, in einer mit Wildpret stark besetzten Gegend war, das Wildpret für diese Preise verkauft wurde; denn in wildreichen Gegenden ist das Wildpret wohlfeil. Hier, wo das Wildpret nicht häufig, und viele Liebhaber dazu sind, ist der Preis gerade so viel Reichth. als in der Tabelle Gulden, und in

Stücken	Bestand im Sommer.	Stücke	Davon gepürschet	Preis des Wildprets in Gulden in 16 gr.	Stücke	Bestand zum Winter.
Edel-Wildpret.	250 über 10 Enden	300	Jagdbare Hirsche zu 7 fl.	2100	50	250 jagdbare Hirsche von und über 10 Enden
	350 jagdbare Hirsche von 10 Enden	100	Hirsche von 8 Enden zu 6 fl.	600	40	340 Hirsche von 8 Enden werden jagdbar
	480 Hirsche von 8 Enden	100	Hirsche von 6 Enden	600	50	300 von 6 Enden werden von 8 Enden
	550 von 6 Enden	100	Hirsche von 6 Enden	600	65	595 Gabelhirsche werden von 6 Enden
	660 Gabel Hirsche	100	Gabel Hirsche	600	100	600 Spießier werden Gabelhirsche.
	1100 Spießier	400	Spießier zu 5 fl.	2000	100	200 Schmalchiere werden alte Chiern.
	1100 Schmalchiere	200	Schmalchiere zu 4 1/2 fl.	3600	480	2400 alte Chiern.
	2880 alte Chiern	200	alte Chiern zu 5 fl.	1000	100	1100 Hirschfäher werden Spießier.
1200 Hirsch Kälber					100	1100 Wildfäher werden Schmalchiere.
1200 Wildkäfer						
Summe	9770 Stück Ed.-Wild-	2000	Stück davon gepürschet für	10500	885	6885 Zum Winter vort welchen die Vermehrung zu erwarten.
Damm Wildpret.	720 6, 5 und 4jährige Schauler	300	alte Schauler zu 6 fl.	1800	60	360 alte Schauler
	360 3jährige Schauler	100	3jährige Schauler zu 5 fl.	500	30	230 3jährige Schauler werden 4jährig
	480 angehende "	100	angehende zu 5 fl.	500	40	340 angehende werden 3jährig
	1700 Spießier	1050	Spießier zu 4 fl.	4200	170	480 Spießier werden angehende Schauler
	1700 Schmalchiere	116	Schmalchiere zu 4 fl.	4640	170	370 Schmalchiere werden alte Chiern
	4380 alte Chiern	200	alte Chiern zu 5 fl.	1000	150	3840 alte Chiern
1200 Hirsch Kälber					100	1100 Hirschfäher werden Spießier
1200 Wild Kälber					100	1100 Wildfäher werden Schmalchiere.
Summe	13040 Stück Dammwildpret	2910	Stück davon gepürschet für	12640	1110	9030 Zum Winter die sich im künftigen Sommer vermehren sollen.

Stück	Bestand im Sommer.	Stück	Davon gepürschet	Preis des Wildprets in Gulden zu 16 gr.	Preis des Wildprets	Stück	Bestand zum Winter.
110	Haupt Schweine	100	Hauptschweine zu 6 fl.	600	10	120	angehende werden
240	angehende Schweine	100	angeh. Schweine	600	25		Hauptschweine
360	3jährige Keyler	100	3jährige Keyler zu 5 fl.	500	30	230	3jähr. Keyler werden
480	2jährige Keyler	100	2jährige Keyler zu 4 fl.	400	40	340	angehende Schweine
600	überjährige Keyler Frischl.	100	überjäh. Keyler zu 3 fl.	300	50	450	werden 3jähr. Keyler
600	Keyler Frischlinge				50	550	über j. Frischlinge werden überjäh. Keyler
600	Bachen Frischlinge	300	Bachensfrischlinge zu 2 fl.	600	50	250	Keyler Frischlinge werden überjäh. Bachensfrischlinge
300	überjährige Bachensfrischlinge				50	250	werden überjäh. Bachensfrischl. werden 2jähr. Bachen.
600	alte 3. 4 u. 5jährige Bachen	400	alte Bachen zu 5 fl.	1000	50	350	alte Bachen
3890	grobe und geringe Sauen	1000	Stück davon gepürschet für	4000	350	2540	zum Winter, die sich im künftigen Sommer vermehren sollen.

Recapitulation.

2000	Stück Edelmwildpret gepürschet für	10500 fl.
2910	Stück Damwildpret gepürschet für	12640. "
1000	Sauen gepürschet für	4000. "
5910	Stück Roth und Schwarzwildpret verkauft für	27140. "
	Für Nebbsche; Hasen und Federwildpret	12860. "
	Total Summe	40000. fl.

in Berlin ist es noch viel theurer. Bey den Sauen habe ich, um einen gewissen Satz annehmen zu können, nur 3 Frischlinge von der Dache gerechnet, ob sie wohl 3 und 4mal so viel seyen. Dagegen gehet aber auch von den seihen Sähen vieles verloren; denn ich habe oft im Januar und Februar Frischlinge gefunden, die dann bey horten Nachwintern selten aufkommen, und so mögte denn diese Rechnung wohl die gewisseste seyn.

(Hieher gehört unten stehende Tabelle.)

Es ergiebt sich also aus dieser Tabelle, daß um 2000. Stück, oder für 10500. fl. zu verkaufen, man zum Winter 6885. Stück; um 2910. Stück Damwildpret, oder für 12640. fl. zu verkaufen, man ebenfalls im Winterstande 9020. Stück, und an Sauen 2540. Stück haben muß, um davon jährlich 1000. Stück, oder für 4000. fl. zu pürschen. Man fragt sich, wie groß muß das Land seyn, in welchem eine solche Wildbahn ohne Nachtheil der Forste und Feldfrüchte gehalten werden kann? Man kann dieses am besten nach Morgen bestimmen, und zwar wähle ich hierzu das Magdeburgische, als das bekannteste, von 180. zwölfßüßigen Quadrat. Ruthen. Wenn man durch zu häufiges Abbeißen der Lohden keinen Schaden an dem Holze leiden, auch dabey die Viehhütungen zwar einschränken, aber nicht völlig

völlig aufheben kann: so muß man auf 1000. Morgen Waldungen nur 20. Stück Edelwildpret und 30. Stück Damwildpret rechnen, und enthält die Waldung viel Brüdler, können auch noch 10. Stück Sauen ohne Nachtheil hinzu gerechnet werden. Es erfordert also dieser Wildstand ein Land, in welchem 311000. Morgen Waldungen enthalten sind; ich sage Waldungen, denn es wäre hart, wenn man Felder und Wiesen mit dazu rechnen, und dem Wildpret zu seinem Unterhalte, ohne Rücksicht auf die Unterthanen zu nehmen, gleichsam anweisen wollte. Zu dieser Morgenzahl würden aber auch die öden Ländereyen, die nur mit Heidekraut und nicht mit Holz bewachsen wären, und nur zu Hütung gebraucht werden, mit zu rechnen seyn, wenn es ihre Lage verstattete. Ein Wildstand also der nach diesem Verhältniß eingerichtet wäre, könnte auf keine Weise drückend für den Unterthan seyn. Felder und Wiesen würden unbeschädiget bleiben, oder der hin und wieder vorkommende Wildfraß, (denn gänzlich ihn zu vermeiden ist unmöglich) würde doch sehr unbedeutend seyn. Man merke aber wohl, daß hier nur von der freyen Wildbahn die Rede ist. In Thiergärten, das heißt in Orten die dem Wildpret gänzlich Preis gegeben sind, hat man ein ganz anderes Verhältniß zu beobachten,

ten, welches aber hier zu bestimmen der Ort nicht ist, da ich dieses schon bereits in meinem Verſuche einer Anweisung über die Wildbahnen weitläufig gethan habe, und dort nachgesehen werden kann. Der Schaden welcher durch Rehe und Hasen den Feldfrüchten zugefügt wird, ist so unbedeutend, als der, welchen Nebhüner und Fasanen darin thun, ich habe also über diese nichts zu sagen, als nur, daß ich etwas über den 4ten Theil der Einnahme der 40000. Gulden, von diesem Wildpret genommen habe, und dieses ist gewiß nicht übertrieben, besonders in einem Lande, wo der Herr ein Liebhaber der Jagd und des Wildprets ist. Ich wünsche, daß dieser Versuch Ihre Anfrage zu beantworten, Ihren Beyfall erhalten, und Ihrer Erwartung ein Genüge thun möge; finden Sie es; so hängt es von Ihnen ab, ob Sie davon in Ihrem Journal Gebrauch machen wollen.

Danizow bey Stettin den
12ten Decbr. 1784.

Graf Mellin
Königl. wirkl. Kammerherr.

Beilage B.

Der Gemeinde zu wird von dem unterzeichneten als eigens hiezu niedergesetzten Kommissär eröffnet, daß des Königs von Preußen Majestät die Absicht hegen, den Klagen derjenigen Unterschänen und Eigenthümer, welche Besitzungen in dem diesseitigen hohen Wildbanns-Bezirk haben, durch gänzliche Wegschießung des hohen Wilds, abzuhelfen, wenn mit denselben in Absicht des dadurch für den Wildbann entstehenden Verlusts, eine billige Abkunft getroffen werden kann.

Von Kommissionswegen macht man, vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung, dazu folgenden Vorschlag:

1) Jede Gemeinde soll durch ihre Abgeordnete sich erklären, wieviel sie jährlich an Entschädigung abzugeben gedenke.

2) Die Entschädigungs-Summe soll jede Gemeinde, gleich andern gemeindlichen Lasten, als Hirten-Fluren-bisherigen Feld-Hüterlohn und das im Ganzen nach Recht und Billigkeit, unter sich selbst ausschlagen, durch ihre Bürger oder

oder Bauermeister an den Wildmeister der Wildfuhr, in der ihre Markung gelegen ist, und in denjenigen Fällen, wo diese Markung in zweyerley Fluren liegt, an diejenige Wildmeisterei, die ihr benannt werden wird, abliefern lassen.

3) Jede Gemeinde soll für die Wildmeisterei ein Büchlein erhalten, welches die Aufschrift führen soll:

„Statt verkauften Wildprets zahlt die Gemeinde nach Inhalt des Vertrags, jährlich
Gulden Kreuzer

4) Die Bedingungen der Zahlung dieser jährlichen Entschädigungssumme sind: auf Seiten der Wildbanns-Herrschaft

- a) daß das dermal vorhandene hohe Wild weggeschossen werde,
- b) daß wenn künftig eine Klage über Wild entsteht, die Gemeinde es sogleich bey der Wildmeisterei anzeige, und wenn diese das Wild nicht wegschießt, die Gemeinde sogleich mit der Zahlung dieser Summe zurück zu halten befugt sey.

Auf Seiten der Gemeinde:

daß sie die Entschädigungs-Summe jährlich ordentlich bezahle, so lange sie keine gegründete Klage über Wildschaden hat, oder

oder einer begründeten Klage nicht vor der jährlichen Zahlungszeit abgeholfen ist.

5) Diese Bedingungen sollen in das Zahlungsbüchlein als ein Vertrag unter dem Siegel der Wildbahns-Herrschaft eingetragen werden.

6) Die Zahlung der Entschädigungs-Summe soll von der Gemeinde im Ganzen an die Wildmeisterei geleistet und jederzeit von dieser in das Büchlein eingetragen werden.

Signatum den 179

Aus Sr. Königlichen Majestät
von Preußen allerhöchsten Special-Auftrag

Julius Graf v. Soden.

